



EDK | CDIP | CDPE | CDEP |

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique
Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione
Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica

IDES-DOSSIER

DOSSIER THÉMATIQUE IDES

Informationszentrum IDES – Centre d'information IDES

**Berufsauftrag für Lehrpersonen der obligatorischen Schule:
rechtliche Grundlagen**

Mandat professionnel des enseignantes et enseignants de la
scolarité obligatoire: bases légales

Stand Juli 2022 – Etat juillet 2022

Generalsekretariat | Secrétariat général

Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3001 Bern | T: +41 (0)31 309 51 11, F: +41 (0)31 309 51 50, www.edk.ch, edk@edk.ch

IDES Informationszentrum | Centre d'information | T: +41 (0)31 309 51 00, F: +41 (0)31 309 51 10, ides@edk.ch

Berufsauftrag für Lehrpersonen

Der Berufsauftrag für Lehrpersonen der obligatorischen Schule ist in allen Kantonen auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe geregelt. Der Berufsauftrag umfasst alle Bereiche des Schulbetriebs wie z.B. die Planung und Durchführung des Unterrichts, die Mitarbeit bei administrativen Arbeiten und der Schulentwicklung, die Zusammenarbeit mit den Eltern, Kolleginnen und Kollegen sowie die Weiterbildung.

Mandat professionnel des enseignantes et enseignants

Dans tous les cantons, le mandat professionnel des enseignantes et enseignants de la scolarité obligatoire est réglé par une loi ou une ordonnance. Le mandat couvre tous les domaines du fonctionnement de l'école, comme la planification et le déroulement de l'enseignement lui-même, la participation aux travaux administratifs et au développement scolaire, la collaboration avec les parents et les collègues ainsi que la formation continue.

Rechtliche Grundlagen / Bases juridiques

Die Zusammenstellung basiert auf den kantonalen Gesetzessammlungen (Stand: Juli 2022). Aufgeführt sind die wesentlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Berufsauftrag für Lehrpersonen der obligatorischen Schule. Die Erlasse sind auf die stets aktualisierte Version auf lexfind.ch verlinkt. Für Aktualität, Vollständigkeit oder Richtigkeit der Zusammenstellung kann keine Gewähr übernommen werden.

Cette présentation se base sur les législations cantonales (état juillet 2022). Sont présentées les dispositions principales en lien avec le mandat professionnel des enseignantes et enseignants de la scolarité obligatoire. Les liens mènent aux dernières versions des actes législatifs sur le site lexfind.ch. Aucune garantie ne peut être donnée quant à l'actualité, l'exhaustivité ou l'exactitude des informations publiées ci-dessous.

AG	411.200 Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) vom 17.12.2002 (Stand 01.01.2022) 4. Pflichten der Lehrpersonen § 24 Berufsauftrag ¹ Der Berufsauftrag basiert auf den Bildungszielen, den Lehrplänen und den weiteren Anforderungen des jeweiligen Schultyps. Er umfasst insbesondere a) das Unterrichten gemäss Lehrplan (Planung, Vorbereitung und Auswertung); b) die Beratung, Förderung und Beurteilung der Schülerinnen und Schüler beziehungsweise Studierenden; c) das Erziehen im Rahmen der Grundsätze von Verfassung und Gesetz und die Unterstützung der Eltern in deren generellem Erziehungsauftrag; d) die Weiterbildung, einzeln und gemeinsam; e) die Zusammenarbeit in der Schule sowie mit Eltern und Behörden; f) die Erledigung von Organisations- und Verwaltungsaufgaben im Schulalltag; g) die Mitarbeit an der Gestaltung und Entwicklung der Schule; h) die Evaluation der Arbeit an der Schule. ² Der Regierungsrat kann entsprechend dem Leistungsauftrag eines Schultyps den Berufsauftrag der dort unterrichtenden Lehrpersonen erweitern oder abändern und individuelle Änderungen, Ergänzungen oder spezielle Gewichtungen der vertraglichen Vereinbarung überlassen. ³ Schulleitungen der Volksschule haben einen besonderen Berufsauftrag. Dieser ergibt sich aus der im Schulgesetz festgelegten Kompetenzordnung und wird durch den Regierungsrat geregelt. § 29 Zuweisung zusätzlicher beziehungsweise anderer Arbeit ¹ Ist die Stelle einer Lehrperson für kurze Dauer unbesetzt, sind Lehrpersonen vorübergehend zur Stellvertretung verpflichtet. Der Grosse Rat legt fest, ab welchem Umfang und ab welcher Dauer diese abzugelten ist. ² Die Arbeitgeberin beziehungsweise der Arbeitgeber kann Lehrpersonen an der Volksschule und den Kindergärten innerhalb der Trägergemeinden, Lehrpersonen an kantonalen Schulen innerhalb des Kantons eine andere ihren Fähigkeiten entsprechende Stelle als Lehrperson zuweisen. ³ Dasselbe gilt in Bezug auf eine Arbeit innerhalb der kantonalen oder kommunalen Verwaltung, soweit es sich um eine zeitlich begrenzte Tätigkeit handelt, die für die betreffende Lehrperson zumutbar ist und ihren Fähigkeiten entspricht, aber nicht zu deren ursprünglichen Aufgaben gemäss Anstellungsvertrag gehört. Sind davon Lehrpersonen an Volksschulen betroffen, bedarf dies einer vorgängigen Absprache zwischen der Arbeitgeberin beziehungsweise dem Arbeitgeber und dem Kanton. 411.211 Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen (VALL) vom 13.10.2004 (Stand 01.01.2022) 6. Berufsauftrag, Arbeitszeit, Ferien, Urlaub § 30 Allgemeiner Berufsauftrag ¹ Die Erfüllung des Berufsauftrags erfolgt im Rahmen der festgelegten Jahresarbeitszeit. ² Der Berufsauftrag gemäss § 24 GAL bildet die Grundlage für das Pflichtenheft der Lehrpersonen. Abänderungen, Ergänzungen oder spezielle Gewichtungen beim konkreten Berufsauftrag werden im Anstellungsvertrag festgehalten. ³ Ein reduzierter Beschäftigungsgrad verändert den Berufsauftrag grundsätzlich nicht. § 34 Aufteilung der Jahresarbeitszeit ¹ Rund 92 % der Jahresarbeitszeit sind im Berufsfeld "Unterricht und Klasse" zu leisten. ² Der restliche Teil von rund 8 % der Jahresarbeitszeit verteilt sich auf die Berufsfelder "Schülerinnen und Schüler", "Lehrpersonen" und "Schule".
----	---

	³ Für die Funktion der Schulleitung, der externen Fachpersonen sowie der Assistenzpersonen gelten die Regelungen der Arbeitszeitverordnung (AZV) vom 1. September 1999 sowie die §§ 27–34 der Personal- und Lohnverordnung (PLV) vom 25. September 2000. § 35 Berufsfeld "Unterricht" * ¹ Das Berufsfeld "Unterricht" umfasst im Wesentlichen folgende Aufgabenbereiche: a) Unterrichten und Erziehen, b) Planen, Vor- und Nachbereiten des Unterrichts, c) Entwickeln und Evaluieren des Unterrichts, d) Durchführen der organisatorischen und administrativen Aufträge im Zusammenhang mit der Klasse, e) Planen und Durchführen von Klassenveranstaltungen, f) Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen für die Klasse respektive Abteilung oder einzelne Fächer, g) Beurteilen, h) Beraten und Betreuen, i) Zusammenarbeit mit den Eltern, j) Schülerinnen- und schülerbezogene Zusammenarbeit mit Fachpersonen, k) Reflektieren und Weiterentwickeln der eigenen Tätigkeit. ² Die Schulleitung teilt die zu erteilenden Lektionen im Rahmen der verfügbaren Ressourcen der Schule und des vertraglich festgelegten Beschäftigungsgrads individuell zu und berücksichtigt dabei die konkrete Belastungssituation der einzelnen Lehrperson im Berufsfeld "Unterricht und Klasse" sowie deren Einsatz in den übrigen Berufsfeldern. Die im Pensenplan gemäss Anhang I verankerten Lektionen gelten dabei als Richtwerte. ³ ... ⁴ ... § 36 ... § 37 ... § 38 Berufsfeld "Schule" * ¹ Das Berufsfeld "Schule" umfasst im Wesentlichen folgende Aufgabenbereiche: a) Mitwirkung an der allgemeinen Schul- und Unterrichtsentwicklung, b) institutionelle und vereinbarte individuelle Weiterbildung, c) Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen für die ganze Schule oder einzelne Stufen, d) Teilnahme an Sitzungen, Konferenzen und Koordinationsanlässen, e) Teilnahme an der Öffentlichkeitsarbeit sowie an Schul- und Elternmitwirkungsanlässen. ² ... ³ ... ⁴ ... ⁵ ... § 38a Zeitrahmen der Berufsfelder ¹ Für die im Berufsfeld gemäss § 35 zu leistenden Aufgabenbereiche ist vorab pro erteilte Lektion die entsprechende Anzahl Stunden einzuplanen. ² Für die in den Berufsfeldern gemäss den §§ 36–38 zu leistenden Aufgabenbereiche sind sodann als Richtwerte je rund 8 % der Jahresarbeitszeit einzuplanen, höchstens jedoch bis zum Erreichen der jährlich gemäss Lohndekret Lehrpersonen festgelegten Jahresarbeitszeit.
AI	411.000 Schulgesetz (SchG) vom 25. April 2004 (Stand 23.10.2017) IV. Rechtsstellung der Schulbeteiligten C. Lehrkräfte a. Grundsätze Art. 30 Lehr- und Erziehungspflicht Die Lehrkräfte sind verpflichtet, ihre Bildungs- und Erziehungsaufgabe gewissenhaft zu erfüllen. Im Rahmen von Art. 2 dieses Gesetzes, der Lehrpläne sowie der obligatorischen und der zugelassenen Lehrmittel geniessen sie Lehrfreiheit. Art. 31 Mitwirkung ¹ Die Lehrkräfte beteiligen sich, soweit die Schulgemeindereglemente dies vorsehen, an der organisatorischen und administrativen Führung ihrer Schulen; Schulräte und Lehrkräfte orientieren sich gegenseitig über ihre Absichten und Tätigkeiten. ² Die Lehrkräfte wirken an der Schulentwicklung mit. Das Departement beteiligt die Lehrkräfte bei der Erarbeitung der Lehrpläne und hört sie bei der Vorbereitung von wichtigen, das Erziehungswesen betreffenden Erlassen an.

	³ In Fragen des Personalrechts sind die Lehrkräfte zur Stellungnahme berechtigt. Art. 40 Weiterbildung ¹ Die Lehrkräfte sind zur Weiterbildung berechtigt und verpflichtet. ² Die Landesschulkommission erlässt hierüber nähere Bestimmungen.
	411.011 Standeskommissionsbeschluss zum Schulgesetz vom 16. August 2005(Stand 01.08.2021) B. Arbeitszeit der Lehrpersonen Art. 22 Definition Die Arbeitszeit gliedert sich in zwei Hauptelemente: a) die Unterrichtszeit; b) die unterrichtsfreie Zeit Art. 23 Unterrichtszeit ¹ Zur Unterrichtszeit gehören die Lektionen gemäss Lehrplan, die nach Stufen differenziert sind. a) Kindergartenlehrpersonen: 28 Lektionen à 45 Minuten resp. 26 Lektionen + 1 Lektion Pausenbetreuung und 1 Lektion für Funktion als Klassenlehrperson b) Handarbeits- u. Hauswirtschaftslehrpersonen Primar: 31 Lektionen à 45 Minuten c) Handarbeits- u. Hauswirtschaftslehrpersonen Sek I: 29 Lektionen à 45 Minuten d) Lehrpersonen für Deutschunterricht für Fremdsprachige: 31 Lektionen à 45 Minuten e) Primarlehrpersonen: 31 Lektionen à 45 Minuten resp. 30 Lekt. + 1 Lektion für Klassenlehrperson f) Lehrpersonen der Sekundarstufe I: 29 Lektionen à 45 Minuten resp. 28 Lekt. + 1 Lektion für Klassenlehrperson g) Lehrpersonen für Kleinklassen: gemäss der entsprechenden Stufe h) Schulische Heilpädagogen: 29 Lektionen à 45 Minuten i) Lehrpersonen des Sports: 29 Lektionen à 45 Minuten ² Die Überwachung der Einhaltung der Unterrichtszeit obliegt dem Schulrat. Er befindet über die Kompensation ausgefallener Lektionen, Art. 24 Unterrichtsfreie Zeit ¹ Die unterrichtsfreie Arbeitszeit enthält folgende Elemente: a) Unterrichtsplanung: Jahresplanung, Semester- und/oder Quartalsplanung sowie Lektionsplanung; b) Vor- und Nachbereitung des Unterrichts mit Korrekturen, Bereitstellung von Materialien, Vorbereitung und Organisation von Projekten, Schulreisen, Sporttagen usw.; c) Betreuung und Beratung von Schülern, Zusammenarbeit mit den Eltern, Schülergespräche, Einzelberatung, Elterngespräche, Zusammenarbeit mit den Schulbehörden und den schulischen Diensten; d) Fort- und Weiterbildung: Besuch von Kursen, Studium von Fachliteratur, persönliche Standortbestimmung; e) Administrative Aufgaben, Erstellen von Zeugnissen und Schulberichten etc.; f) Gemeinschaftsaufgaben: Stufenkonferenzen, Teamsitzungen, Mitarbeit in Arbeitsgruppen; g) Die für die jeweilige Stufe notwendige Präsenz in den Pausen, vor und nach der Unterrichtszeit; h) Die durch das Schulamt organisierte, obligatorische Weiterbildung. ² Die unterrichtsfreie Arbeitszeit kann dort, wo es sich um individuelle und klassenbezogene Aufgaben handelt, im Rahmen des Berufsethos in eigener Verantwortung individuell frei gestaltet werden. ³ Die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgaben setzt teilweise zwangsläufig gemeinsame Regelungen und gemeinsame Termine mit entsprechender gemeinsamer Präsenzzeit voraus. Art. 25 Sonderaufgaben ¹ Aufgaben, die über den Berufsauftrag hinausgehen, werden vom Schulrat in Absprache mit den Schulhausteams geregelt. ² Der Schulrat erlässt für die Sonderaufgaben Pflichtenhefte. Er kann diese Aufgaben mit einer Zulage oder einer entsprechenden Pensenreduktion entschädigen.
AR	411.0 Gesetz über Schule und Bildung (Schulgesetz) vom 24.09.2000 (Stand 01.01.2016) V. Die Lehrenden Art. 25 Berufsauftrag, Pflichten ¹ Die Lehrenden sind beauftragt, die ihnen anvertrauten Lernenden entsprechend den Zielsetzungen dieses Gesetzes auszubilden und zu erziehen. Sie erfüllen diese Aufgabe in Zusammenarbeit mit den Schulinstanzen und den Erziehungsberechtigten. ² Die Hauptaufgaben der Lehrenden sind: a) den Unterricht planen, vorbereiten, organisieren, durchführen und auswerten; b) sich an der Gestaltung, Organisation und Weiterentwicklung der Schule beteiligen; c) sich ständig weiterbilden.
	411.1 Verordnung zum Gesetz über Schule und Bildung (Schulverordnung) vom 26.03.2001 (Stand 30.09.2016)

IV. Die Lehrenden**Art. 28 Berufsauftrag**

¹ In den Hauptaufgaben gemäss Art. 25 Abs. 2 Schulgesetz sind für die Lehrenden der Primarstufe und der Sekundarstufe I insbesondere enthalten:

- a) Unterrichten: Durchführung des Unterrichts; Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten; Begleitung und Unterstützung von Lernprozessen; Moderieren von Gruppen; Durchführung von Lernkontrollen.
- b) Weitere Arbeiten Klasse: Vorbereitung und Auswertung des Unterrichts, förderndes Beurteilen, Gespräche mit den Erziehungsberechtigten, Planung und Überprüfung von Fördermassnahmen für einzelne Lernende, Koordination von Unterrichtseinheiten mit andern Lehrenden im Sinne des fächerübergreifenden Unterrichts, Einzelberatung und Betreuung von Lernenden.
- c) Gemeinschaftsarbeit Schule: Zusammenarbeit mit andern Lehrenden, Schulleitungen, Erziehungsberechtigten, Fachstellen und Schulbehörden; Mitwirkung an der Gestaltung und Entwicklung der eigenen Schule; Sorge für ein gutes Lern- und Arbeitsklima; Beiträge zur pädagogischen Erneuerung; Übernahme administrativer und organisatorischer Aufgaben für die zugeteilten Lernenden.
- d) Weiterbildung: Persönliche Weiterbildung während der gesamten Dauer der Berufstätigkeit; Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen; Teilnahme an der schulhausinternen, teamorientierten Weiterbildung.

² Die Aufgaben gemäss Abs. 1 lit. a–d gelten sachgemäss auch für die Lehrenden des Kindergartens.

³ Der Berufsauftrag der Schulischen Heilpädagoginnen und -pädagogen umfasst folgende Hauptaufgaben:

- a) Unterrichten: Förderorientiertes Unterrichten mit einzelnen Lernenden, in Gruppen oder Kleingruppen; Unterricht mit der Klasse; Schaffung von Voraussetzungen für eine förderliche Entwicklung der Lernenden.
- b) Förderdiagnostisches Arbeiten: Für die Lernenden Standortabklärungen vornehmen; Förderpläne entwickeln, umsetzen, erproben und auswerten; Prozess- und Erfolgskontrollen durchführen.
- c) Interdisziplinäre Zusammenarbeit: Lehrende, Erziehungsberechtigte und Schulbehörden im Zusammenhang mit der Förderung von Lernenden unterstützen.
- d) Gemeinschaftsarbeit Schule, Weiterbildung: Die Aufgaben gemäss Abs. 1 lit. c und d gelten auch für die Schulischen Heilpädagoginnen und -pädagogen.

⁴ Bei der Erfüllung des Berufsauftrags sind alle Lehrenden verpflichtet,

- a) die körperliche, seelische und geistige Integrität der ihnen anvertrauten Lernenden zu respektieren;
- b) das schulische Interesse sowie das selbständige Denken und Handeln der Lernenden zu wecken und zu fördern;
- c) mit vertraulichen Informationen (Daten) nach den Regeln des Datenschutzrechtes umzugehen.

412.21**Verordnung über die Anstellung der Lehrenden an den Volksschulen (Anstellungsverordnung Volksschule) vom 02.06.2008 (Stand 01.01.2022)****III. Arbeitszeit****Art. 18 Aufteilung der Arbeitszeit**

¹ Die jährliche Netto-Gesamtarbeitszeit teilt sich für Lehrpersonen auf allen Stufen der Volksschule wie folgt auf die verschiedenen Aufgabenbereiche des Berufsauftrags gemäss Art. 28 Schulverordnung auf:

- a) Unterrichten 45–50% = 870–970 h
- b) Weitere Arbeiten Klasse 35–40% = 680–780 h
- c) Gemeinschaftsarbeit Schule 10% = 190 h
- d) Weiterbildung 5% = 100 h

Die Bereiche Unterrichten und weitere Arbeiten Klasse machen insgesamt 85% der Gesamtarbeitszeit aus.

² Notwendige Tätigkeiten in den Pausen (Pausenaufsicht, Betreuung) werden dem Bereich weitere Arbeiten Klasse zugerechnet. Der Regierungsrat erlässt für die Organisationsmodelle auf der Kindergartenstufe Richtlinien, welche die Anrechenbarkeit von Pausen und Auffangzeiten separat regeln.

³ Die wöchentlich zu unterrichtende Zeit bei vollem Pensum beträgt für alle Lehrenden 22.5 Stunden pro Woche (873 Jahresstunden). Abweichungen im Rahmen von Abs. 1 sind möglich.

⁴ Die Schulleitung kann für einzelne Lehrende zeitlich definierte Verschiebungen der Arbeitszeiten zwischen den einzelnen Aufgabenbereichen bewilligen oder anordnen. Kriterien sind insbesondere:

- a) die Eignungen, die Fähigkeiten und das Alter der oder des Lehrenden;
- b) die Belastungssituation;
- c) die Rahmenbedingungen und Interessen der Schule.

⁵ Zeitintensive Aufgaben, die über den Berufsauftrag hinausgehen, können auf der Basis einer schriftlichen Vereinbarung separat entschädigt werden. Die Schulkommission entscheidet auf Antrag der Schulleitung.

⁶ Lehrende können für Arbeitsbereiche ausserhalb des Unterrichtens zu durchschnittlich höchstens fünf Stunden Präsenz pro Woche und während den Schulferien für insgesamt höchstens zehn Tage pro Jahr verpflichtet werden. Für Weiterbildungen gilt ergänzend Art. 28. Die Schulleitung legt die Präsenzverpflichtung während den Schulferien fest und gibt diese jeweils am Anfang des Schuljahres bekannt.

⁷ Für Lehrende mit Teilpensen werden die Abs. 1–6 sachgemäss angewendet. Die Präsenzpflcht gemäss Abs. 6 gilt auch für Teilpensen über 75%. Bei Teilpensen zwischen 25% und 75% wird sie in der Regel um die Hälfte und bei Teilpensen unter 25% um drei Viertel reduziert.

VI. Fort- und Weiterbildung

	Art. 26 Grundsätze ¹ Lehrpersonen und Schulleitung haben das Recht und die Pflicht auf Fort- und Weiterbildung. Planung, Realisierung und Auswertung der Weiterbildung sind Teil des Berufsauftrags und stehen mit diesem im Zusammenhang. ² Für die Fort- und Weiterbildung ist in der Regel die unterrichtsfreie Zeit zu verwenden. Über Ausnahmen entscheidet bei Angeboten des Kantons das Departement Bildung und Kultur, bei Angeboten der Gemeinden die Schulkommission. ³ Die Weiterbildung kann in folgenden Formen stattfinden: a) in gemeinde- oder schulinternen Fort- und Weiterbildungen; b) durch individuelle Fort- und Weiterbildung in Kursen öffentlicher oder privater Anbieterinnen und Anbieter; c) an Arbeitstagungen oder Kursen, welche die Schule oder das Departement Bildung und Kultur anordnet; d) in der Intensivweiterbildung; e) an Veranstaltungen der Organisationen von Lehrenden; f) in der Mitarbeit an Projekten der Schulentwicklung oder in Arbeitsgruppen. ⁴ Der Regierungsrat erlässt Weisungen zur Kostenbeteiligung und Spesenregelung der Lehrenden bei freiwilligen Weiterbildungsangeboten.
BE	430.250 Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG) vom 20. 01.1993 (Stand 01.01.2022) 4. Rechte und Pflichten Art. 17 Berufsauftrag ¹ Die Lehrkräfte erfüllen im Rahmen ihrer Jahresarbeitszeit einen Berufsauftrag, der durch die Bildungsziele, die Gesetzgebung der jeweiligen Bildungsinstitutionen sowie durch das Leitbild der Schule umschrieben wird. ² Dieser umfasst - a Unterrichten, Erziehen, Beraten und Begleiten, - b Mitarbeit bei der Unterrichts-, Schul- und Qualitätsentwicklung, - c Zusammenarbeiten, - d Weiterbildung.
	430.250 Loi sur le statut du personnel enseignant (LSE) du 20.01.1993 (état au 01.01.2022) 4. Droits et obligations Art. 17 Mandat du corps enseignant ¹ Le corps enseignant est investi dans le cadre de son temps de travail annuel d'un mandat décrit par les objectifs de formation, la législation relative aux institutions de formation concernées et le projet d'établissement de l'école. ² Ce mandat comprend - a l'enseignement, l'instruction, le conseil et l'accompagnement, - b la participation au développement de l'enseignement, de l'école et de la qualité, - c la collaboration, - d la formation continue.
	430.251.0 Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) vom 28.03.2007 (Stand 01.05.2022) 6. Berufsauftrag 6.1 Unterrichten, Erziehen, Beraten, Begleiten Art. 52 Allgemeines ¹ Die Lehrkräfte tragen während des Unterrichts und während besonderer Schulveranstaltungen die Verantwortung für die ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler sowie Lernenden. Sie achten deren Persönlichkeit und leiten sie zu verantwortungsbewusstem und selbstständigem Handeln an. ² Die Lehrkräfte geniessen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Lehrfreiheit im Rahmen der rechtlichen Vorgaben, des Leitbilds sowie der Qualitätsvorgaben der Schule. Art. 53 Unterrichten ¹ Das Unterrichten umfasst insbesondere das Planen, Vorbereiten, Organisieren, Durchführen und Auswerten des Unterrichts. ² Die Lehrkräfte gestalten den Unterricht so, dass die Lernziele erreicht und Lernprozesse ermöglicht werden. ³ Sie beurteilen die Schülerinnen und Schüler sowie die Lernenden. Die Beurteilung dient der Analyse, der Diagnose, der Förderung des Lernens und der Selektion. ⁴ Sie arbeiten an den Abschlussprüfungen an ihren Schulen sowie an den Aufnahme- und Übertrittsverfahren mit. ⁵ Sie sind zur Mithilfe an besonderen Schulveranstaltungen verpflichtet. Art. 54 Erziehen ¹ Das Erziehen findet bei allen schulischen Tätigkeiten wie Unterrichten, Beraten und Begleiten statt. Art. 55 Beraten ¹ Die Lehrkräfte beraten die Schülerinnen und Schüler sowie die Lernenden bei schulischen Fragen und stehen den für deren Erziehung und Förderung verantwortlichen Personen für Auskünfte und Beratung zur Verfügung.

² Das Beraten umfasst insbesondere die Steuerung und Unterstützung von Lernprozessen, die Prävention von Lernproblemen, das Aktivieren von zusätzlichen Ressourcen und die Unterstützung bei Schul- und Berufslaufbahnentscheiden. Art. 56 Begleiten ¹ Die Lehrkräfte begleiten die Schülerinnen und Schüler sowie die Lernenden als Einzelpersonen und als Lerngemeinschaft. 6.2 Mitarbeit und Zusammenarbeit Art. 57 Mitarbeit ¹ Die Lehrkräfte wirken an der Zielerreichung, an der Organisation und an der Administration der Schule nach Anweisung der Schulleitung mit. ² Sie evaluieren und entwickeln den eigenen Unterricht weiter. ³ Sie arbeiten sowohl fachlich, methodisch-didaktisch wie auch bezüglich der Schulkultur aktiv an der Qualitätsentwicklung mit. Art. 58 Zusammenarbeit ¹ Die Lehrkräfte arbeiten mit den Schülerinnen und Schülern und den Lernenden, den Erziehungsberechtigten, den Kolleginnen und Kollegen, der Schulleitung, den Behörden, den Fachpersonen und Fachstellen, den Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern sowie mit weiteren Personen aus dem Umfeld der Schule zusammen. ² Sie arbeiten mit den abgebenden und weiterführenden Bildungsinstitutionen sowie den kantonalen Behörden zusammen. 6.3 Weiterbildung Art. 59 ¹ Lehrkräfte bilden sich zur Erhaltung und Erweiterung ihrer fachlichen, pädagogischen, psychologischen, methodisch-didaktischen und persönlichen Kompetenzen, zur Verbesserung der Zusammenarbeit im Team und zur Weiterentwicklung der Schule als Organisation weiter. 6.4 Zeitaufwand Art. 60 Anteil an der Jahresarbeitszeit ¹ Für das Unterrichten, das Erziehen, das Beraten und das Begleiten sind rund 85 Prozent und für die Mitarbeit und die Zusammenarbeit rund 12 Prozent der Jahresarbeitszeit einzusetzen. ² Für die Weiterbildung sind rund drei Prozent der Jahresarbeitszeit einzusetzen. Die Schulleitung kann die Lehrkräfte zur Weiterbildung in diesem Rahmen verpflichten. ³ Die Schulleitungen der Schulen der Sekundarstufe II und der höheren Fachschulen können im Interesse der gesamten Schule oder der einzelnen Lehrkraft Differenzierungen in der Gewichtung der verschiedenen Teile des Berufsauftrags anordnen.	<u>430.251.0</u> Ordonnance sur le statut du corps enseignant (OSE) du 28.03.2007 (état au 01.05.2022) 6. Mandat du corps enseignant 6.1 Enseignement, éducation, conseil et encadrement Art. 52 Généralités ¹ Pendant les heures d'enseignement et lors de manifestations scolaires particulières, les membres du corps enseignant assument la responsabilité des élèves ainsi que des apprenants et apprenantes qui leur sont confiés. Ils respectent leur personnalité et leur apprennent à agir de manière responsable et autonome. ² Dans l'exercice de leur activité, les membres du corps enseignant jouissent d'une liberté conforme aux prescriptions légales ainsi qu'au projet de l'école et à ses prescriptions en matière de qualité. Art. 53 Enseignement ¹ L'enseignement comprend notamment la planification, la préparation, l'organisation, la dispensation des cours et leur évaluation. ² Les membres du corps enseignant conçoivent l'enseignement de telle sorte qu'il permette la réalisation des objectifs de formation et facilite les processus d'apprentissage. ³ Ils évaluent le travail des élèves ainsi que des apprenants et apprenantes. Cette évaluation sert à l'analyse, aux bilans de situation, à la promotion de l'apprentissage et à la sélection. ⁴ Ils collaborent dans le cadre de leur mandat aux examens de diplôme dans leur établissement ainsi qu'aux procédures d'admission et de passage. ⁵ Ils sont tenus de participer à l'organisation de manifestations scolaires particulières. Art. 54 Education ¹ La tâche éducative porte sur toutes les activités scolaires telles que l'enseignement, l'encadrement et le conseil. Art. 55 Conseil ¹ Les membres du corps enseignant conseillent les élèves ainsi que les apprenants et apprenantes pour des questions scolaires et sont à la disposition des personnes responsables de leur éducation et développement pour leur fournir des renseignements et les conseiller. ² Le conseil comprend en particulier le pilotage et le suivi des processus d'apprentissage, la prévention de problèmes d'apprentissage, l'activation de ressources supplémentaires et le soutien lors de décisions d'orientation. Art. 56 Encadrement
--	---

	¹ Les membres du corps enseignant encadrent les élèves ainsi que les apprenants et apprenantes en tant qu'individus et en tant que groupe. 6.2 Participation et collaboration Art. 57 Participation ¹ Les membres du corps enseignant participent à la réalisation des objectifs, ainsi qu'à l'organisation et à l'administration de l'école selon les directives de la direction d'école. ² Ils évaluent et développent leur propre enseignement. ³ Ils participent activement au développement de la qualité sur le plan des disciplines, de la méthodologie et de la didactique ainsi que de la culture scolaire. Art. 58 Collaboration ¹ Les membres du corps enseignant collaborent avec les élèves, les apprenants et les apprenantes, les personnes qui ont charge d'éducation, les collègues, la direction d'école, les autorités, les spécialistes, les services spécialisés et les formateurs ainsi qu'avec d'autres personnes faisant partie de l'environnement scolaire. ² Ils collaborent avec les institutions de formation dont les élèves sont issus et avec celles qui les accueillent, ainsi qu'avec les autorités cantonales. 6.3 Formation continue Art. 59 ¹ Les membres du corps enseignant se perfectionnent pour cultiver et développer leurs connaissances spécialisées, leurs compétences pédagogiques et psychologiques, leur savoir-faire en matière de méthodologie et de didactique ainsi que leurs compétences humaines, améliorer le travail en équipe et contribuer au développement de l'école en tant qu'organisation. 6.4 Répartition du temps de travail Art. 60 Répartition en pour-cent du temps de travail annuel ¹ Les membres du corps enseignant doivent consacrer quelque 85 pour cent de leur temps de travail annuel aux activités d'enseignement, d'éducation, de conseil et d'encadrement et environ douze pour cent à la collaboration et à la participation. ² Le corps enseignant doit consacrer quelque trois pour cent de son temps de travail annuel à la formation continue. La direction d'école peut l'y contraindre dans cette limite. ³ Les directions des établissements du degré secondaire II et des écoles supérieures peuvent, dans l'intérêt de l'école tout entière ou de certains membres du corps enseignant, modifier la pondération des différents volets du mandat du corps enseignant.
	432.210 Volksschulgesetz (VSG) vom 19.03.1992 (Stand 01.01.2022) 7. Organisation und Führung der Schulen Art. 43 Lehrkräfte ¹ Die Lehrkräfte tragen mit ihrer Tätigkeit massgeblich dazu bei, dass die Aufgaben der Volksschule erfüllt werden. ² Die Mitwirkung und die Information der Lehrkräfte werden mit Gemeindeerlass gewährleistet. ³ ...
	432.210 Loi sur l'école obligatoire (LEO) du 19.03.1992 (état au 01.01.2022) 7. Organisation et conduite des écoles Art. 43 Corps enseignant ¹ Par son activité, le corps enseignant contribue de manière décisive à l'accomplissement de la mission de l'école obligatoire. ² La participation et l'information du corps enseignant sont garanties dans un acte législatif communal. ³ ...
BL	640 Bildungsgesetz vom 06.06.2002 (Stand 01.08.2021) 3 Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden 3.3 Schulbeteiligte 3.3.3 Lehrerinnen und Lehrer § 71 Pflichten ¹ Die Lehrerinnen und Lehrer a. unterrichten ihre Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Lehrpläne und des Schulprogramms; b. beraten die Schülerinnen und Schüler und beurteilen deren Leistungen; c. wirken während der unterrichtsfreien Arbeitszeit an gemeinsamen Aufgaben der Schule und im Bildungswesen mit; d. beziehen die Schülerinnen und Schüler und die Erziehungsberechtigten in ihre Schularbeit ein. ² Die Schulleitung kann Lehrerinnen und Lehrer jährlich bis zu 2 Wochen zur Fortbildung während der Schulferien verpflichten. ³ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion kann Fortbildungsprogramme obligatorisch erklären. ⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.
	646.40

	Verordnung über den Berufsauftrag und die Arbeitszeit von Lehrpersonen vom 15.03.2005 (Stand 24.01.2022) § 2 Berufsauftrag, Bereiche ¹ Der Berufsauftrag der Lehrperson setzt sich aus folgenden Bereichen zusammen: a. Unterrichten (Bereich A); b. Vor- und Nachbereiten des Unterrichts (Bereich B); c. Teamarbeit, Schulentwicklung und Schulverwaltung (Bereich C); d. Eltern- und Schülerberatung, Klassenlehrerin/-lehrer (Bereich D); e. Weiterbildung (Bereich E) ² Das Vollpensum (Pflichtstunden) der einzelnen Schulstufen und -arten wird im Personaldekret vom 8. Juni 2000 geregelt. ³ Die Bereiche A und B umfassen 85 Prozent der Jahresarbeitszeit. Abweichungen sind in begründeten Fällen aufgrund einer Vereinbarung zwischen Schulleitung und Lehrperson möglich. ⁴ Die Bereiche C, D und E umfassen 15 Prozent der Jahresarbeitszeit. Die Aufteilung wird individuell zwischen Schulleitung und Lehrperson vereinbart, jedoch sind mindestens 2 Prozent für die Weiterbildung zu reservieren. ⁵ Der Bereich C umfasst unter anderem die Teilnahme an Konferenzen, Konventen, Fachschaftssitzungen, Behördensitzungen, Absprachen mit anderen Lehrpersonen, Gemeinschaftsanlässen, Schulentwicklung und Evaluation. ⁶ ... ⁷ Bei einem Unterrichtsausfall infolge Urlaub, Krankheit etc. von mehr als einer Woche wird neben den Bereichen A und B, die Jahresarbeitszeit auch in den Bereichen C, D und E gekürzt. § 3 Spezialfunktionen ¹ Spezialfunktionen sind von Lehrpersonen ausserhalb des Berufsauftrags übernommene Aufgaben innerhalb des Schulbetriebs. ² An den Schulen können folgende Spezialfunktionen eingerichtet werden: a. Stundenplanordnerin / Stundenplanordner; b. technischer ICT-Support (TICTS); c. Bibliotheks- / Mediotheksbetreuerin / Bibliotheks- / Mediotheksbetreuer; d. Materialverantwortliche / Materialverantwortlicher; e. Konventsleitung; f. pädagogischer ICT-Support (PICTS). ³ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion kann weitere Spezialfunktionen definieren, sofern die Aufgaben folgende Kriterien erfüllen: a. Sie sind in erheblichem Mass für den Schulbetrieb notwendig; b. sie setzen eine Spezialkompetenz voraus; c. sie sind mengenmässig in einem Normalpensum gemäss § 2 Absatz 1 nicht unterzubringen; d. sie sind von einer Einzelperson effizienter zu bewältigen als von vielen Einzelnen. ⁴ Für Spezialfunktionen können die Schulleitungen Funktionsbeschreibungen aufgrund der kantonalen Vorgaben erlassen. ⁵ Die Schulleitungen setzen die Inhaberinnen / Inhaber von Spezialfunktionen gemäss den in § 2 Absatz 1 definierten Bereichen ein.
BS	<u>411.400</u> Ordnung für die Lehrpersonen vom 10.11.1930 (Stand 18.08.2014) 1. Pflichten der Lehrpersonen § 2. Die Lehrpersonen haben die Pflicht, die ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler so zu unterrichten und zu erziehen, dass deren Selbst-, Sach- und Sozialkompetenz bestmöglich gefördert und entwickelt werden. Die Erreichung dieses Ziels ist ohne übermässige Belastung der Schülerinnen und Schüler durch Hausaufgaben anzustreben. § 3. ¹ Um eine optimale Förderung aller Schülerinnen und Schüler zu erzielen, verständigen sich die Lehrpersonen im Rahmen der allgemeinen Vorschriften über die individuellen Förderpläne, die Lernziele und die Stoffpläne sowie die Beurteilungs- und Unterrichtsmethoden. ² Die Verständigung erfolgt in den gesetzlichen oder in von der Schulleitung angeordneten Gremien. § 4 Im Interesse der Schule werden die Lehrpersonen stets, insbesondere auch durch Bildung von Arbeitsgemeinschaften, auf ihre wissenschaftliche, pädagogische und methodische Weiterbildung bedacht sein. § 10. ¹ Die Lehrpersonen wachen über die Einhaltung der Vorschriften des Schulgesetzes und der Schulordnung durch Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigte, die Klassenlehrpersonen insbesondere in den Klassen, die ihrer Führung anvertraut sind. Sie kontrollieren den Schulbesuch, führen die vorgeschriebenen Tabellen und fertigen die Lernberichte und Zeugnisse aus.

	² Die Lehrpersonen übernehmen die ihnen zugewiesene Aufsicht in den Schulen; sie sind für die Aufrechterhaltung von Ordnung und Anstand durch die Schülerinnen und Schüler in der Umgebung der Schule besorgt. ³ Die Lehrpersonen haben bei den von den Schulbehörden angeordneten Veranstaltungen auftragsgemäss mitzuwirken. 411.450 Ordnung über Auftrag und Arbeitszeit der Lehrkräfte vom 14.03.1994 (Stand 10.08.2009) § 2. Tätigkeit der Lehrpersonen ¹ Die Tätigkeit der Lehrpersonen besteht in der Erfüllung eines ganzheitlich zu verstehenden Auftrages, der sich in folgende Aufgabenfelder gliedert: a) Unterricht, Vor- und Nachbereitung: - Unterricht, Erziehung, Betreuung, Förderung - Exkursionen, Lager und andere Klassenanlässe - Vorbereitung einschliesslich Bereitstellung von Materialien, Prüfungskorrekturen, Lernberichte und Zeugnisse, Orientierungsarbeiten und Abschlussprüfungen (individuell und im Team) - Planung und Evaluation Unterricht (individuell und im Team) b) Schüler- und Schülerinnenberatung, Elternzusammenarbeit, Klassenleitung: - Gespräche mit Schülern und Schülerinnen, soziale und disziplinarische Problemlösung, Absenzenkontrolle, Erstellen von Berichten, Zusammenarbeit mit Tagesbetreuung, Supportstellen, Externen und Ausbildungsbetrieben - Elterngespräche, Elternanlässe - Klassenleitung c) Gremienarbeit, Schulentwicklung, Schulverwaltung: - Arbeit in verschiedenen Teams und Gremien, Lehrpersonenkonferenzen, Fachkonferenzen, Arbeitsgruppen, Informationsveranstaltungen - Schulentwicklung, Mitarbeit in schulischen kantonalen und ausserkantonalen Projekten - Qualitätsmanagement auf Schulebene, Mitwirkung in einer Qualitätsgruppe, Einholung Individualfeedback, Mitarbeit bei Evaluationen - Vorbereitung Schulanlässe - Ämter (u. a. Leitung Fachgruppe, Verantwortung für Sammlung und Spezialraum) und Aufträge für die Schulgemeinschaft d) Weiterbildung: - arbeitsplatzbezogene Weiterbildung - institutionalisierte Weiterbildung (offizielle Veranstaltungen, Projekte, Kurse) - Selbststudium und Beratung ² Für das wichtigste Arbeitsfeld gemäss Abs. 1 lit. a stehen 85% und für die Arbeitsfelder gemäss Abs. 1 lit. b bis d stehen insgesamt 15% der Arbeitszeit zur Verfügung. Die Arbeitsfelder gemäss Abs. 1 lit. b bis d sind einander gleichwertig. § 4. Erfüllung des Berufsauftrags ¹ Die Lehrpersonen verständigen sich mit der Schulleitung, wie sie den Berufsauftrag in den Arbeitsfeldern gemäss § 2 Abs. 1 lit. b bis d erfüllen und ihre Zeit einsetzen. Wenn es von der Lehrperson oder der Schulleitung gefordert wird, ist im Einzelfall über die Verwendung der Arbeitszeit Rechenschaft abzulegen.
FR	411.0.1 Loi du 9 septembre 2014 sur la scolarité obligatoire (loi scolaire, LS) (état au 01.08.2021) Chapitre 5 Enseignants et enseignantes Art. 44 Fonction ¹ L'enseignant ou l'enseignante est chargé-e de l'enseignement et de l'éducation des élèves qui lui sont confiés. ² Il ou elle conduit sa classe conformément aux principes énoncés dans la présente loi et au descriptif de fonction approuvé par le Conseil d'Etat. ³ A l'égard des élèves, il ou elle respecte leur personne et s'abstient de tout acte discriminatoire et de toute forme de propagande. ⁴ Il ou elle collabore au bon fonctionnement de l'établissement et participe activement à la vie de celui-ci. ⁵ Il ou elle veille à sa formation continue.
FR	411.0.1 Gesetz vom 9. September 2014 über die obligatorische Schule (Schulgesetz, SchG) (Stand 01.08.2021) 5. Kapitel Lehrerinnen und Lehrer Art. 44 Funktion ¹ Die Lehrerin oder der Lehrer hat die Aufgabe, die ihr oder ihm anvertrauten Schülerinnen und Schüler zu unterrichten und zu erziehen.

	² Sie oder er führt die Klasse nach den Grundsätzen dieses Gesetzes und dem vom Staatsrat genehmigten Funktionsbeschreibung. ³ Sie oder er achtet die persönliche Integrität der Schülerinnen und Schüler und vermeidet jede Form von Diskriminierung und Propaganda. ⁴ Sie oder er setzt sich für den guten Betrieb der Schule ein und nimmt aktiv am Schulleben teil. ⁵ Sie oder er ist für die persönliche Weiterbildung besorgt.
FR	415.0.11 Règlement du 14 mars 2016 relatif au personnel enseignant de la Direction de l'instruction publique, de la culture et du sport (RPens) (état au 01.02.2022) Chapitre 3 Mandat professionnel Art. 18 Définition Le mandat professionnel est une approche qualitative et quantitative de l'activité professionnelle du corps enseignant dans son ensemble. Il comprend le descriptif des champs d'activité et la détermination du temps de travail dévolu à chacun de ces champs. Art. 19 Descriptif des champs d'activité Les tâches du corps enseignant s'inscrivent dans quatre champs d'activité : a) l'enseignement, qui comprend la préparation et la planification des cours, l'enseignement proprement dit, l'évaluation des élèves, la correction des travaux ainsi que les activités scolaires telles qu'elles sont décrites dans la législation sur la scolarité obligatoire et celle sur le secondaire du deuxième degré ; b) le suivi pédagogique et éducatif des élèves, qui comprend notamment la surveillance, le soutien, l'encadrement et le conseil aux élèves, les relations école-famille, la collaboration avec les services de logopédie, de psychologie et de psychomotricité et avec les professionnel-le-s intervenant auprès de l'élève ; c) le fonctionnement de l'école, qui comprend la concertation avec les collègues, la participation aux réunions, groupes de travail et conférences ainsi qu'aux manifestations de la vie scolaire et aux divers projets de l'établissement, la collaboration avec les autorités scolaires, l'exécution de tâches organisationnelles et administratives ; d) la formation continue, qui comprend la mise à jour des connaissances professionnelles, le développement de compétences personnelles et sociales, l'évaluation de ses propres activités, la fréquentation de cours de formation, la lecture de la littérature spécialisée, la supervision et l'intervision. Art. 20 Détermination du temps de travail De façon générale, le temps de travail annuel du corps enseignant est équivalent à celui de l'administration cantonale, soit en principe 1900 heures pour une activité exercée à temps complet ; il est réparti dans chacun des champs d'activité selon le degré d'enseignement et les conditions cadres de travail comme il suit : a) enseignement : 80–85 % b) suivi des élèves : 5–10 % c) fonctionnement de l'école : 5–10 % d) formation continue : 3–5 %. Art. 29 Tâches particulières ¹ La direction d'établissement peut attribuer à un enseignant ou une enseignante une tâche particulière en rapport avec ses aptitudes et ses connaissances, dans la mesure où le fonctionnement de l'établissement le justifie. ² La Direction détermine les cas dans lesquels une tâche particulière peut donner lieu à une décharge d'enseignement ou à une indemnisation.
FR	415.0.11 Reglement vom 14. März 2016 für das Lehrpersonal, das der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport untersteht (LPR) (Stand 01.02.2022) 3. Kapitel Berufsauftrag

	Art. 18 Begriff Der Berufsauftrag umfasst einen qualitativen und einen quantitativen Beschrieb der beruflichen Tätigkeiten für das gesamte Lehrpersonal. Er besteht aus der Beschreibung der Arbeitsbereiche und der dafür notwendigen Arbeitszeit. Art. 19 Beschreibung der Arbeitsbereiche Die Aufgaben einer Lehrperson werden in vier Arbeitsbereiche aufgeteilt: a) Unterricht, insbesondere Vorbereitung und Planung des Unterrichts, eigentlicher Unterricht, Schülerbeurteilung, Korrekturarbeit und andere Unterrichtsformen, wie sie in der Gesetzgebung über die obligatorische Schule und über die Mittelschulen beschrieben werden; b) Pädagogische und erzieherische Begleitung der Schülerinnen und Schüler, insbesondere Aufsicht, Betreuung und Beratung der Schülerinnen und Schüler, Zusammenarbeit Schule-Familie, Zusammenarbeit mit dem logopädischen, psychologischen und psychomotorischen Dienst und mit den Fachpersonen, die in ihrer Arbeit mit der Schülerin oder dem Schüler zu tun haben; c) Schulleben, insbesondere Teamarbeit, Teilnahme an Sitzungen, Arbeitsgruppen und Konferenzen sowie an schulischen Veranstaltungen und an den verschiedenen Schulprojekten, Zusammenarbeit mit den Schulbehörden, Erledigung von Organisations- und Verwaltungsaufgaben; d) Weiterbildung, insbesondere Aktualisierung des Fachwissens, Entwicklung der persönlichen und sozialen Kompetenzen, Evaluation der eigenen Arbeit, Besuch von Weiterbildungskursen, Studium von Fachliteratur, Super- und Intervention. Art. 20 Festlegung der Arbeitszeit Die jährliche Arbeitszeit einer Lehrperson ist derjenigen des Verwaltungspersonals gleichgestellt und beträgt bei einer Vollzeitanzstellung in der Regel 1900 Stunden. Sie verteilt sich je nach Schulstufe und Rahmenbedingungen wie folgt auf die vier Arbeitsbereiche: a) Unterricht: 80–85 % b) Begleitung der Schülerinnen und Schüler: 5–10 % c) Schulleben: 5–10 % d) Weiterbildung: 3–5 %. Art. 29 Besondere Aufgaben ¹ Die Schulleitung kann einer Lehrperson eine besondere Aufgabe übertragen, die im Zusammenhang mit ihren Fähigkeiten und Kenntnissen steht, soweit der Betrieb der Schule dies rechtfertigt. ² Die Direktion bestimmt, in welchen Fällen eine besondere Aufgabe Anlass für eine Entlastung oder eine Entschädigung gibt.
GE	<u>B 5 10.04</u> Règlement fixant le statut des membres du corps enseignant primaire, secondaire et tertiaire B (RStCE) du 12 juin 2002 (état au 15.12.2021) Chapitre II Conditions générales de travail Art. 5A Conditions de réputation et extrait des casiers judiciaires Les membres du corps enseignant doivent apporter la preuve de leur bonne réputation et fournir un extrait des casiers judiciaires avant tout engagement. Art. 6 Cahiers des charges ¹ Les activités et responsabilités des membres du corps enseignant sont décrites dans des cahiers des charges. ² Ces cahiers des charges sont négociés paritairement dans le cadre de la commission définie au titre XI, articles 160 à 164. Art. 9 Heures supplémentaires ¹ Le travail supplémentaire doit être limité le plus possible. En principe, toutes les prestations obligatoires se tiennent dans le cadre de l'horaire réglementaire. ² Sont réputées heures supplémentaires les périodes de travail reconnues par l'autorité scolaire, en dehors de l'horaire hebdomadaire normal des maîtresses et maîtres et qui ne sont pas incluses dans leur cahier des charges. ³ Les heures supplémentaires confiées à des maîtresses ou maîtres ne peuvent excéder, en moyenne, de 2 heures l'horaire hebdomadaire réglementaire dans le cadre d'un poste complet. ⁴ Les dérogations à ce principe doivent être soumises au département avec un exposé des motifs établi par la direction de l'école. ⁵ La rétribution des heures supplémentaires est fixée par directive du département. Chapitre III Devoirs du personnel enseignant Art. 20 Respect de l'intérêt de l'Etat Les membres du corps enseignant doivent observer dans leur attitude la dignité qui correspond aux responsabilités leur incombant. Art. 21 Exécution du travail ¹ Les membres du corps enseignant se doivent de remplir tous les devoirs de leur fonction consciencieusement et avec diligence. ² Ils se doivent de respecter leur horaire de travail. ³ Ils se doivent d'assumer personnellement leur travail et de s'abstenir de toute occupation étrangère au service pendant les heures de travail.

C 1 10**Loi sur l'instruction publique (LIP) du 17 septembre 2015
(état au 30.04.2022)****Chapitre XVIII Personnel enseignant de l'instruction publique****Art. 122 Composition et statut du corps enseignant**

Le Conseil d'Etat fixe la composition, les droits et devoirs ainsi que les caractéristiques de chaque catégorie des membres du personnel enseignant par voie réglementaire.

Art. 123 Attitude générale

¹ Les membres du personnel enseignant doivent observer dans leur attitude la dignité qui correspond aux missions, notamment d'éducation et d'instruction, qui leur incombent.

² Ils sont tenus au respect de l'intérêt de l'Etat et doivent s'abstenir de tout ce qui peut lui porter préjudice.

³ Ils doivent respecter la laïcité.

⁴ Ils doivent être laïques et ne doivent pas exercer une fonction ecclésiastique ou un rôle religieux prépondérant au sein d'une religion ou d'un mouvement religieux.

Art. 127 Perfectionnement professionnel

- **But**

¹ Le perfectionnement professionnel vise à permettre aux membres du corps enseignant de s'acquitter au mieux de leur mission auprès des élèves, telle qu'elle est définie à l'article 10. Il peut être obligatoire ou volontaire.

- **Définitions**

² Le perfectionnement professionnel est obligatoire lorsque des changements importants sont apportés aux plans d'études, aux programmes, aux méthodes ou aux moyens d'enseignement.

³ Le perfectionnement professionnel volontaire vise l'approfondissement de la formation de base ou spécialisée par l'acquisition de connaissances dans les domaines pédagogiques, scientifiques et culturels.

- **Organisation et responsabilités**

⁴ Le département prend les mesures nécessaires au perfectionnement professionnel obligatoire et encourage le perfectionnement professionnel volontaire; il s'assure que ces activités se déroulent sans perturber l'enseignement.

⁵ Les membres du corps enseignant veillent au maintien et au développement de leurs compétences.

⁶ Les dépenses affectées au perfectionnement professionnel des enseignants sont prises en charge par l'Etat.

Art. 130 Missions complémentaires

¹ Les membres du corps enseignant peuvent se voir confier, avec leur accord, par le directeur général ou par le directeur d'établissement, des missions complémentaires pour une période dont la durée maximale est déterminée, le cas échéant renouvelable. Une période d'essai peut être prévue.

² La mission complémentaire de maître de classe ou de groupe dans l'enseignement secondaire I et II peut être imposée en fonction des besoins des établissements.

³ Les missions complémentaires sont décrites dans un cahier des charges spécifique.

⁴ Elles peuvent donner lieu au versement d'une indemnité fixée par règlement.

⁵ L'une ou l'autre des parties peut mettre fin à la mission complémentaire durant le temps d'essai moyennant le respect d'un délai de 7 jours, et au-delà moyennant le respect d'un délai de 3 mois pour la fin d'un mois.

⁶ Le directeur général ou le directeur d'établissement du degré d'enseignement auquel est rattaché le membre du corps enseignant est compétent pour décider de mettre un terme avant son échéance à la mission complémentaire confiée à l'enseignant s'il y a motif fondé. Tel est le cas lorsque la continuation de l'exercice de la mission n'est plus compatible avec le bon fonctionnement de l'institution, soit notamment en raison de :

- a) l'insuffisance des prestations;
- b) l'inaptitude à remplir les exigences de la mission;
- c) le non-respect des devoirs généraux de la fonction;
- d) la disparition durable d'un motif de la mission.

⁷ En cas de résiliation des rapports de service du membre du corps enseignant, la mission complémentaire qui lui est confiée est automatiquement résiliée par le même acte.

C 1 10.21**Règlement de l'enseignement primaire du 7 juillet 1993**

(état au 30.06.2021)

Chapitre III**Rôle des différentes structures de l'enseignement primaire****Art. 11 Attributions du corps enseignant**

¹ Sous la responsabilité du directeur d'établissement scolaire, les membres du corps enseignant participent au fonctionnement de leur école

² Les attributions des membres du corps enseignant sont précisées dans des cahiers des charges spécifiques.

Attributions de l'enseignant titulaire de classe

³ L'enseignant titulaire de classe est responsable du projet global de formation de l'élève. Il assume des missions d'instruction et de transmission culturelle en assurant la construction de connaissances et l'acquisition de compétences chez les élèves et des missions d'éducation et de transmission de valeurs

	sociales. Il applique le plan d'études romand et ses spécificités cantonales ainsi que les directives émanant du département. Il assure le suivi du parcours de l'élève et propose à ce dernier un encadrement adapté à ses besoins. Il s'implique dans l'élaboration et la réalisation de projets pédagogiques collectifs au niveau de son établissement. Il développe, au service du suivi des élèves et du bon fonctionnement des activités de l'établissement, des collaborations et partenariats avec ses collègues enseignants, la direction de l'établissement, les parents d'élèves et autres partenaires internes et externes. Il assume des travaux de gestion pédagogique et administrative en rapport avec sa charge, se forme pour consolider ses compétences et partage son expérience professionnelle. Attributions de l'enseignant chargé du soutien pédagogique ⁴ L'activité de l'enseignant chargé du soutien pédagogique s'inscrit dans le cadre du fonctionnement d'une école afin de répondre aux besoins spécifiques des enfants dans la perspective de tendre à corriger les inégalités de chance de réussite et de favoriser tout type d'intégration. En interaction avec les enseignants titulaires de classe, son enseignement s'adresse aux élèves en difficulté scolaire liée à des apprentissages disciplinaires ou d'attitude face à la tâche. Il s'adresse à des groupes d'élèves restreints, d'âges et de niveaux différents. Il accomplit cette tâche en collaboration avec les titulaires, les divers intervenants de l'école, l'autorité scolaire et les parents. Attributions du maître de disciplines artistiques et sportives ⁵ Le maître de disciplines artistiques et sportives participe au projet global de formation de l'élève. Il est responsable de l'enseignement d'une discipline. Il assure la gestion pédagogique et administrative des groupes d'élèves et des classes dont il a la charge en collaboration avec les titulaires, les divers intervenants de l'école, l'autorité scolaire et les parents. Il apporte aux enseignants généralistes un appui didactique. Attributions de l'enseignant titulaire de classe d'accueil ⁶ L'activité de l'enseignant titulaire de classe d'accueil s'adresse aux élèves allophones primo-arrivants. En tant que tel, il apporte prioritairement un soutien au développement des compétences langagières en français, tout en respectant et en soutenant la promotion de la langue et de la culture d'origine. Il assure, en fonction des besoins, l'enseignement des domaines disciplinaires du plan d'études romand et de ses spécificités cantonales. Il est chargé de l'instruction des élèves qui lui sont confiés et de la part éducative qui s'y rapporte. Son enseignement s'adresse à des groupes d'élèves restreints, d'âges et de niveaux différents. Il accomplit cette tâche en collaboration avec les titulaires, les divers intervenants de l'école, l'autorité scolaire et les parents et contribue à la liaison entre la classe d'accueil et la classe régulière.
	C 1 10.26 Règlement du cycle d'orientation (RCO) du 9 juin 2010 (état au 30.06.2021) Chapitre III Corps enseignant Art. 6 Statut et missions de la maîtresse ou du maître Statut et missions du maître ¹ Le maître est responsable de l'enseignement qui lui est confié. Il doit participer à l'éducation des élèves. Il applique les prescriptions légales et réglementaires. A cette fin, il reçoit des autorités scolaires les moyens nécessaires pour approfondir ses connaissances, notamment dans le cadre de la formation continue. ² Dans le cadre des dispositions fédérales et intercantionales, il participe à la mise en œuvre du plan d'études romand et de ses spécificités cantonales avec les collègues de sa discipline. ³ Il est tenu de suivre le plan d'études romand et ses spécificités cantonales et de se conformer aux instructions pédagogiques et administratives qu'il reçoit de la direction de l'école, ainsi qu'à son cahier des charges.
GL	IV B/1/3 Gesetz über Schule und Bildung (Bildungsgesetz) vom 06.05.2001 (Stand 01.08.2017) 5. Lehrpersonen Art. 61 Berufsauftrag ¹ Lehrpersonen leisten ihre Arbeit im Rahmen eines durch das Departement nach Anhörung der Gemeinden festgelegten und vom Regierungsrat genehmigten Berufsauftrages. Darin sind ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten umschrieben, insbesondere Planung, Vorbereitung und Durchführung des Unterrichts, Beratung, Weiterbildung, Gesamtarbeitszeit sowie Mitwirkung an gemeinschaftlichen Aufgaben und an der Beurteilung gemäss Artikel 73. Art. 72 Weiterbildung ¹ Der Kanton sorgt für ein Grundangebot im Bereich der Weiterbildung der Volksschullehrpersonen. ² Das Departement regelt Art, Umfang und Finanzierung des Grundangebots. ³ Die Gemeinde sorgt für die individuelle Weiterbildung der Lehrpersonen und entrichtet Beiträge daran. Die Schulleitung kann für einzelne oder alle Lehrpersonen Weiterbildung anordnen. Art. 73 Beurteilung und Förderung der Lehrpersonen ¹ Die Lehrpersonen werden in ihrer Tätigkeit beurteilt. Sie wirken bei dieser Beurteilung mit. ² Sie beurteilen zudem regelmässig ihre Tätigkeit selber. ³ Der Regierungsrat erlässt zur Beurteilung und Förderung der Lehrpersonen eine Verordnung. Er regelt insbesondere die Beurteilungsinstanzen und deren Kompetenzen, die Beurteilungskriterien sowie den zeitlichen Ablauf. IV C/2/3

	Berufsauftrag für die Lehrpersonen der Volksschule vom 30.06.2011 (Stand 01.08.2011) Art. 1 Geltungsbereich ¹ Der Berufsauftrag umschreibt die Tätigkeitsbereiche für Lehrpersonen des Kindergartens, der Primarstufe und der Sekundarstufe I der Volksschule, der Sonderschulen sowie der Sportschule. Art. 2 Zweck ¹ Der Berufsauftrag der Lehrpersonen bezieht alle Tätigkeitsbereiche des Schulbetriebs mit ein. Neben der Hauptaufgabe des Unterrichtens sowie der Vorbereitung und Auswertung des Unterrichts umfasst der Berufsauftrag auch die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, den Kolleginnen und Kollegen, der Schulleitung, den Fachstellen und den Behörden. Die Weiterbildung und die Mitarbeit an der Gestaltung und Entwicklung der ganzen Schule sowie organisatorische und administrative Aufgaben im Schulalltag gehören ebenfalls dazu. ² Der Berufsauftrag unterstützt die Lehrpersonen in der Strukturierung ihres Arbeitsalltages und ihrer Jahresarbeitszeit. ³ Er ist ein wichtiges Führungsinstrument für die Schulleitungen und die Schulkommission. Art. 3 Auftrag ¹ Der Berufsauftrag basiert auf den im Bildungsgesetz aufgeführten Bildungszielen, Rechten und Pflichten der Lehrpersonen, der Weiterbildung und der Gesamtarbeitszeit. ² Bei der Erfüllung des Berufsauftrages sind alle Lehrpersonen verpflichtet: a. die seelische, geistige und körperliche Integrität der ihnen anvertrauten Lernenden zu respektieren; b. das schulische Interesse sowie das selbstständige Denken und Handeln der Lernenden zu wecken und zu fördern; c. das Amtsgeheimnis zu wahren und Daten nur nach den Regeln des Datenschutzes weiterzugeben. Art. 4 Arbeitsfelder ¹ Der berufliche Auftrag der Lehrpersonen teilt sich in die Arbeitsfelder: a. Unterricht und Klasse: Unterrichten und Erziehen; Planen, Vorbereiten, Organisieren und Auswerten des Unterrichts; Entwickeln und Evaluieren des Unterrichts; Zusammenarbeit im Unterrichtsteam; b. Lernende und Schulpartner: Beraten und Begleiten der Lernenden; Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten sowie weiteren schulinternen und schulexternen Partnern; c. Schule: Gestalten und Organisieren der eigenen Schule; Entwickeln und Evaluieren der eigenen Schule; d. Lehrpersonen: Evaluieren und Entwickeln der eigenen Tätigkeit; sich individuell weiterbilden. ² Mit der Orientierungshilfe «Berufsauftrag und Arbeitszeitmodell für die Lehrpersonen der Volksschule» erläutert das Departement die Vielfalt und Komplexität der beruflichen Aufgaben der Lehrpersonen. Art. 5 Gesamtarbeitszeit ¹ Die Jahresarbeitszeit der Lehrpersonen richtet sich nach den personalrechtlichen Vorgaben der Anstellungsinstanz. ² Für das Arbeitsfeld gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a stehen rund 80 Prozent und für die Arbeitsfelder gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b–d rund 20 Prozent der Arbeitszeit zur Verfügung. ³ Zeitlich definierte Verschiebungen der Arbeitszeiten zwischen den Arbeitsfeldern können für einzelne Lehrpersonen von der Schulleitung bewilligt oder angeordnet werden. ⁴ Für angeordnete zeitintensive Aufgaben, die über den Berufsauftrag hinausgehen, ist angemessene zeitliche Entlastung zu gewähren. ⁵ Lehrpersonen können von der Schulleitung ausserhalb der Unterrichtszeit zu zusätzlicher Präsenzzeit verpflichtet werden. Zeitgefässe in den Schulferien sind rechtzeitig anzukündigen. ⁶ Bei Lehrpersonen mit Teilpensen berechnet sich die Arbeitszeit im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad.
GR	421.000 Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) vom 21.03.2012 (Stand 01.03.2021) 6. Lehrpersonen 6.1. Anstellung und Pflichten Art. 59 Pflichten, Berufsauftrag ¹ Die Lehrpersonen sind verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler entsprechend den Zielsetzungen und Vorgaben dieses Gesetzes zu unterrichten und zu fördern. ² Die Hauptaufgaben der Lehrpersonen umfassen insbesondere: a) die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Unterrichts; b) die Gewährleistung der interdisziplinären Zusammenarbeit mit anderen Lehr- und Fachpersonen; c) die Beteiligung an der Gestaltung, Organisation und Weiterentwicklung der Schule; d) die Leistung von Eltern- und Teamarbeit; e) die selbstständige Weiterbildung; f) den Besuch von vom Amt obligatorisch erklärten Weiterbildungskursen, insbesondere auch bei der Einführung von neuen Unterrichtsfächern; g) die Mitwirkung an Schulveranstaltungen. ³ Lehrpersonen können neben dem ordentlichen Pflichtpensum gegen besondere Entschädigung zu folgenden zusätzlichen Tätigkeiten verpflichtet werden: a) Aufgaben zu übernehmen, die der Erziehungs- und Bildungsauftrag sowie der Schulbetrieb erfordern; b) höchstens zwei zusätzliche Lektionen wöchentlich zu erteilen.

	Art. 63 Minimale jährliche Weiterbildung ¹ Die Schulträgerschaften bezeichnen für ihre Lehr- und Schulleitungspersonen ein Minimum der jährlich zu absolvierenden Weiterbildung. Dieses darf für vollzeitlich angestellte Lehrpersonen zehn Kurshalbtage nicht unterschreiten. Die Schulträgerschaften regeln die Übernahme der Kurskosten und Spesen.
JU	<u>173.11</u> Loi sur le personnel de l'Etat du 22 septembre 2010 (état au 01.06.2021) SECTION 4 : Organisation du travail et obligations des employés Art. 22 Devoirs généraux ¹ L'employé est tenu de remplir ses obligations avec diligence, compétence et efficacité, selon les règles de la bonne foi. ² La liberté d'opinion est garantie à l'employé. Il doit toutefois faire preuve de la réserve que lui impose sa fonction. ³ L'employé ne peut avoir un intérêt direct ou indirect dans une entreprise qui met en conflit son intérêt personnel et les devoirs de sa fonction. ⁴ Il se conforme aux instructions de ses responsables. ⁵ Il assume personnellement son service. ⁶ Il aide ses collègues et coopère avec eux. Il les remplace en cas de décès. ⁷ L'enseignant dispense son enseignement conformément aux plans d'études, aux programmes d'enseignement et aux instructions des autorités scolaires. Il collabore avec les parents et les institutions spécialisées, compte tenu de leur rôle respectif. Il adapte son enseignement à l'évolution des connaissances et des méthodes. ⁸ L'enseignant respecte l'opinion de ses élèves et s'abstient à leur égard de toute propagande et de tout acte discriminatoire. SECTION 5 : Droits des employés Art. 55 Perfectionnement professionnel ¹ L'employé a le droit et le devoir de se perfectionner. ² Le chef de département ou le supérieur hiérarchique peut astreindre un employé à suivre des cours de perfectionnement. ³ Le Gouvernement règle, par voie d'ordonnance, les modalités de prise en charge. Pour les enseignants, ces cours se déroulent en principe par moitié sur le temps scolaire.
	<u>410.11</u> Loi sur l'école obligatoire du 20 décembre 1990 (état au 01.01.2021) TITRE PREMIER : Dispositions générales Champ d'application et objet Article premier ¹ La présente loi s'applique à l'école obligatoire. ² Elle a pour objet : a) les buts et la mission de l'école; b) la structure et le fonctionnement général de l'école; c) les droits et obligations des élèves et de leurs parents; d) ... e) l'organisation locale de l'école; f) l'organisation et les tâches des autorités communales et cantonales; g) les services auxiliaires; h) le financement de l'école. ³ Elle constitue la loi de référence en matière d'instruction publique. ⁴ Le statut des enseignants est réglé par la législation sur le personnel de l'Etat.
	<u>410.111</u> Ordonnance portant exécution de la loi scolaire (Ordonnance scolaire) du 29 juin 1993 (état au 01.09.2021) TITRE CINQUIEME : Enseignants CHAPITRE III : Devoirs de l'enseignant Art. 200 Tâches administratives ¹ L'enseignant assume les tâches administratives et la surveillance que nécessite la bonne marche de la classe et de l'établissement, y compris la préparation et l'achèvement de l'année scolaire. Il est notamment tenu de surveiller les récréations et de contrôler les absences. ² Il évalue le travail des élèves, délivre les bulletins scolaires et informe les parents, conformément aux instructions du Département. ³ L'enseignant organise, avant la fin de l'année civile, une réunion de classe avec les parents de ses élèves pour faire connaissance et les informer sur les caractéristiques du plan d'études, du programme des manifestations et sur les particularités et exigences spécifiques du fonctionnement de la classe. Il peut requérir la collaboration et la participation occasionnelle du conseiller pédagogique et du directeur. ⁴ L'enseignant se tient à la disposition des parents qui souhaitent un entretien particulier. Art. 202 Excursions et manifestations scolaires ou parascolaires

	¹ L'enseignant collabore avec ses collègues et les autorités scolaires locales pour l'organisation et l'animation des activités parascolaires telles que camps de sport, voyages d'étude, courses scolaires, semaines hors cadre, activités culturelles et sociales. ² Toute activité parascolaire fait l'objet d'une approbation de la commission d'école et d'une information aux parents. ³ L'enseignant qui conduit une activité scolaire hors de l'école en informe le directeur. ⁴ Le Département arrête les instructions nécessaires concernant l'étendue, les prescriptions de sécurité, les exigences éducatives et l'organisation générale de ces manifestations. Art. 205 Devoirs particuliers du maître de classe ou de module ¹ Le maître de classe ou de module est chargé de s'occuper au premier chef de la vie communautaire de la classe ou du groupe de classes. ² Il exécute les travaux administratifs relatifs à la classe ou au groupe de classes; il assure le contrôle des absences, organise et conduit les excursions scolaires. ³ Il représente la classe auprès des parents. ⁴ A l'école secondaire, le maître de module s'efforce de promouvoir la collaboration entre l'ensemble de ses collègues qui enseignent dans les classes dont il a la charge. ⁵ Le Service de l'enseignement émet les directives nécessaires.
LU	<u>400a</u> Gesetz über die Volksschulbildung (VBG) vom 22.03.1999 (Stand 01.08.2020) 6 Lehrpersonen und Fachpersonen der schulischen Dienste § 23 Begriffe und beruflicher Auftrag ¹ Lehrpersonen sind alle, die am beruflichen Auftrag mitwirken und somit Aufgaben in den Bereichen Unterricht und Erziehung, Gestaltung und Weiterentwicklung der Schule sowie Evaluation und Weiterbildung wahrzunehmen haben. ² Fachpersonen der schulischen Dienste sind alle, die im Rahmen der schulischen Dienste am beruflichen Auftrag mit sinngemäss den gleichen Aufgabenbereichen wie die Lehrpersonen mitwirken. ³ Die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste verfügen über die persönlichen Eigenschaften und eine abgeschlossene Ausbildung, welche sie zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Volksschule befähigen. § 24 Unterricht und Erziehung ¹ Die Lehrpersonen unterrichten und erziehen die Lernenden und beaufsichtigen sie angemessen. ² Sie gestalten einen fachlich, methodisch und didaktisch guten Unterricht, der den Erfordernissen der Bildungsziele und des Lernprozesses entspricht. ³ Unterrichten umfasst das Planen, Vorbereiten, Organisieren, Durchführen und Auswerten des Unterrichts. ⁴ Die Lehrpersonen beraten die Lernenden bei schulischen und persönlichen Fragen, stehen den Erziehungsberechtigten für Auskünfte und Beratung zur Verfügung und informieren diese bei Problemen frühzeitig. ⁵ Sie begleiten die Lernenden als Einzelpersonen und als Lerngemeinschaften. ⁶ Sie sind befugt, gegenüber Lernenden disziplinarische Massnahmen zu ergreifen. ⁷ Sie geniessen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Lehrfreiheit im Rahmen des Leitbilds und des Leistungsauftrags der Schule sowie des zugewiesenen Tätigkeitsgebiets. § 25 Gestaltung und Weiterentwicklung der Schule ¹ Die Lehrpersonen gestalten und organisieren miteinander die gesamte Schule und beteiligen sich an besonderen Schulveranstaltungen. ² Sie wirken in den Organen der Schule mit, denen sie angehören oder in die sie gewählt werden. ³ Sie wirken bei der Entwicklung der Schule mit und übernehmen für diese besondere Aufgaben. § 26 Evaluation und Weiterbildung ¹ Die Lehrpersonen evaluieren regelmässig die Arbeit an der Schule. ² Sie haben im Rahmen der Rechtsordnung das Recht und die Pflicht, sich regelmässig in allen Tätigkeitsbereichen weiterzubilden, damit sie den Anforderungen des beruflichen Auftrags genügen. ³ Sie können sich in beruflichen Belangen durch Fachleute beraten lassen. ⁴ Der Regierungsrat regelt die berufliche Beratung und Weiterbildung der Lehrpersonen in einer Verordnung. § 27 Beurteilung ¹ Die Lehrpersonen werden in ihren Tätigkeiten ganzheitlich beurteilt. ² Sie wirken bei der Beurteilung mit. § 28 Zusammenarbeit ¹ Die Lehrpersonen arbeiten mit den Lernenden, den Erziehungsberechtigten, den andern Lehrpersonen, der Schulleitung, den schulischen Diensten sowie den Behörden und Amtsstellen zusammen. ² Die Fachpersonen der schulischen Dienste haben sinngemäss dieselben Rechte und Pflichten der Zusammenarbeit wie die Lehrpersonen.
NE	<u>410.10</u> Loi sur l'organisation scolaire (LOS) du 28 mars 1984 (Etat au 1er septembre 2021) CHAPITRE 5 Directeurs, personnel enseignant et personnel administratif

	C. Devoirs du personnel enseignant Art. 40 Programme d'enseignement ¹ Le personnel enseignant s'efforce d'atteindre les objectifs assignés à l'école par la qualité de son enseignement, l'exemple et la discipline. ² Il applique le programme fixé par les lois et règlements scolaires. ³ Il utilise les moyens d'enseignement ainsi que les moyens informatiques mis à sa disposition. Art. 41 Tâches éducatives ¹ Le personnel enseignant exerce ses fonctions dans le respect des institutions du pays. ² Il observe la neutralité de l'enseignement aux points de vue politique et religieux en s'abstenant de toute attitude partisane. ³ Il développe le sens de la responsabilité et de la solidarité des élèves. D. Formation et perfectionnement Art. 44 Perfectionnement professionnel ¹ Les membres de la direction et du personnel enseignant sont tenus au perfectionnement professionnel propre à assurer l'efficacité de leur travail. ² La HEP-BEJUNE organise des cours, des stages et des conférences à cet effet.
NW	165.117 Vollzugsverordnung betreffend die Lehrpersonen (Lehrpersonalverordnung) vom 24. Juni 2008 (Stand 01.08.2021) II. Beruflicher Auftrag § 4 Arbeitsfelder Der berufliche Auftrag umfasst, gestützt auf Art. 22 des Bildungsgesetzes, die vier Arbeitsfelder: 1. Klasse und Unterricht; 2. Lernende und Umfeld; 3. Schule; 4. Lehrperson. § 5 Arbeitsfeld Klasse und Unterricht ¹ Das Arbeitsfeld Klasse und Unterricht umfasst die Bereiche Unterrichten und Erziehen sowie Planen, Vorbereiten, Organisieren und Auswerten des Unterrichts. ² Zum Bereich Unterrichten und Erziehen gehört die direkte Arbeit mit den Lernenden. Diese umfasst: 1. die Unterrichtstätigkeit im Schulzimmer; 2. Aktivitäten ausserhalb des Schulzimmers, insbesondere die Durchführung von Exkursionen, Schulreisen und Schulverlegungen. ³ Der Bereich Planen, Vorbereiten, Organisieren und Auswerten des Unterrichts steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Unterrichten und Erziehen und umfasst insbesondere: 1. die Unterrichtsplanung, -vorbereitung und -auswertung; 2. die Korrektur und Bewertung der Arbeit von Lernenden; 3. organisatorische, administrative und planerische Tätigkeiten. § 6 Arbeitsfeld Lernende und Umfeld Das Arbeitsfeld Lernende und Umfeld beinhaltet Lehr- und Beratungstätigkeiten ausserhalb des Unterrichts und umfasst insbesondere: 1. die Beurteilung und die Beratung; 2. die Zusammenarbeit mit der Schulleitung, Lehrpersonen, Eltern, Fachpersonen, Amts- und Fachstellen, Institutionen und anderen Bildungspartnern; 3. das Ausstellen von Berichten und Referenzen. § 7 Arbeitsfeld Schule ¹ Das Arbeitsfeld Schule umfasst Aufgaben, die zum engeren und solche, die zum erweiterten Auftrag jeder Lehrperson gehören. ² Aufgaben, die zum engeren Auftrag gehören, sind: 1. die pädagogische Mitgestaltung der Schule, insbesondere durch die Teilnahme an internen Veranstaltungen zur Schul- und Qualitätsentwicklung; 2. die Zusammenarbeit im Kollegium, mit Behörden und Amtsstellen; 3. die Vorbereitung und Durchführung von Schulanlässen; 4. die Teilnahme an Sitzungen und Konferenzen; 5. die Wahrnehmung von Aufsichtspflichten. ³ Aufgaben, die zum erweiterten Auftrag gehören, sind insbesondere: 1. das Engagement in Arbeitsgruppen zu Schul- und Unterrichtsprojekten; 2. die Evaluation und Einführung von neuen Lehrmitteln und Lehrplänen; 3. die Wahrnehmung von weiteren Aufgaben, welche die Schulleitung anordnet. § 8 Arbeitsfeld Lehrperson Das Arbeitsfeld Lehrperson umfasst: 1. die Evaluation der eigenen Tätigkeit gemäss dem Qualitätskonzept der Schule; 2. die Weiterentwicklung der eigenen beruflichen Tätigkeit; 3. die institutionalisierte, die nicht institutionalisierte und die schulinterne Weiterbildung gemäss § 33–40.

	§ 12 Arbeitszeit ¹ Die Arbeitszeit beträgt bei einem Vollpensum 1907 effektive Arbeitsstunden pro Jahr und umfasst den gesamten beruflichen Auftrag der Lehrperson. ² Die zeitliche Inanspruchnahme der Lehrpersonen bewegt sich in folgenden Grössenordnungen: 1. Arbeitsfeld Klasse und Unterricht: 82.5 %; 2. Arbeitsfeld Lernende und Umfeld: 5 %; 3. Arbeitsfeld Schule: 7.5 %; 4. Arbeitsfeld Lehrperson: 5 %. ³ Die Schulleitung legt die vorgegebenen Arbeitszeiten und Termine jeweils für ein Semester beziehungsweise für ein Jahr verbindlich fest.
	<u>311.1</u> Gesetz über das Bildungswesen (Bildungsgesetz, BiG) vom 17. April 2002 (Stand 01.01.2016) IV. Lehrpersonal Art. 22 Beruflicher Auftrag und Unterrichtsverpflichtung ¹ Die Lehrerinnen und Lehrer tragen im Rahmen des Auftrags der Schule die Verantwortung für die ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler und ergänzen die elterliche Erziehung. ² Sie haben insbesondere die folgenden Pflichten: 1. zu unterrichten und erziehen; 2. den Unterricht zu planen, vorzubereiten, zu organisieren und auszuwerten; 3. mit Eltern, anderen Lehrpersonen, der Schulleitung und den Behörden zusammenzuarbeiten; 4. bei der Gestaltung und Organisation des Schullebens und der Schulentwicklung mitzuwirken; 5. sich weiterzubilden. ³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten des beruflichen Auftrags und die Unterrichtsverpflichtung in einer Vollzugsverordnung.
OW	<u>410.1</u> Bildungsgesetz vom 16.03.2006 (Stand 01.01.2020) 2. Stufenübergreifende Bestimmungen 2.4. Lehrpersonen Art. 28 Beruflicher Auftrag ¹ Die Lehrpersonen leiten die Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden zu verantwortungsbewusstem und selbstständigem, nach ethischen Grundsätzen ausgerichtetem Verhalten gegenüber der sozialen und natürlichen Umwelt an. Sie tragen im Rahmen des Auftrags der Schule die Verantwortung für die ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden und ergänzen die elterliche Erziehung.
	<u>410.12</u> Verordnung über das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen (Lehrpersonenverordnung) vom 25.04.2008 (Stand 01.08.2021) 2. Lehrbewilligung und beruflicher Auftrag Art. 4 Beruflicher Auftrag der Lehrpersonen ¹ Der berufliche Auftrag der Lehrpersonen umfasst die Auftragsfelder Unterricht, Schülerinnen und Schüler bzw. Studierende, Schule und Lehrperson. ² Die Lehrpersonen arbeiten mit den Erziehungsberechtigten und weiteren an der Schule Beteiligten zusammen. ³ Die prozentuale Verteilung der Jahresarbeitszeit gemäss Art. 10 dieser Verordnung auf die Auftragsfelder der Volksschullehrpersonen gilt wie folgt: Unterricht 82,5 %, Schülerinnen und Schüler bzw. Studierende 5 %, Schule 7,5 %, Lehrperson 5 %. Diese Aufteilung kann im Einzelfall im Einverständnis mit der Schulleitung geändert werden. ⁴ Der berufliche Auftrag gilt im Grundsatz für Vollzeit und Teilzeit arbeitende Lehrpersonen. Teilzeit arbeitende Lehrpersonen erfüllen die einzelnen Auftragsfelder anteilmässig und/oder im Rahmen von Sonderregelungen, die mit der Anstellungsinstanz getroffen werden. ⁵ Der berufliche Auftrag gilt im Grundsatz für die Lehrpersonen aller Stufen. Er kann vom Bildungs- und Kulturdepartement in einem Reglement stufenspezifisch in den einzelnen Auftragsfeldern ergänzt werden. Für die Lehrpersonen der kantonalen Schulen gilt die Verteilung gemäss Absatz 3 sinngemäss. ⁶ Die Lehrpersonen sind hinsichtlich der korrekten Umsetzung des beruflichen Auftrags dem Rektorat bzw. der Schulleitung gegenüber zur Rechenschaftslegung verpflichtet. ⁷ Das Rektorat bzw. die Schulleitung überprüft die Erfüllung des beruflichen Auftrags. ⁸ Aufgaben, insbesondere im Rahmen des Schulbetriebs- und Schulentwicklungspools gemäss Art. 31 dieser Verordnung, die über die vier Auftragsfelder im Sinne von Art. 5 bis 8 dieser Verordnung hinausgehen, vereinbart das Rektorat bzw. die Schulleitung mit der Lehrperson im gegenseitigen Einverständnis. ⁹ Lehrpersonen sind verpflichtet, den Unterricht nach anerkannten methodischen und didaktischen Grundsätzen durchzuführen und die ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler bzw. Studierenden ihren Fähigkeiten entsprechend zu fördern und zu fordern und ihnen mit Wertschätzung zu begegnen. Art. 5 Auftragsfeld Unterricht ¹ Das Auftragsfeld Unterricht umfasst: a. den Unterricht planen, vorbereiten, organisieren, durchführen, auswerten und dokumentieren; b. ausgerichtet auf die Selbst-, Sozial- und Sachkompetenz der Schülerinnen und Schüler bzw. Studierenden lehren und erziehen;

	c. Schülerinnen und Schüler bzw. Studierende regelmässig lernziel- und förderorientiert beurteilen; d. unterrichtsbezogen mit andern Lehrpersonen zusammenarbeiten; e. vor und nach dem Unterricht sowie in den Unterrichtspausen präsent sein. Art. 6 Auftragsfeld Schülerinnen und Schüler bzw. Studierende ¹ Das Auftragsfeld Schülerinnen und Schüler bzw. Studierende umfasst: a. ausserhalb des Auftragsfeldes Unterricht lehren und beraten (Lernbegleitung); b. regelmässig und bei Bedarf (je nach Stufe) mit den Erziehungsberechtigten und den Schülerinnen und Schülern bzw. Studierenden den Entwicklungsverlauf, den Lernerfolg und die Beurteilungsdokumentation besprechen; c. mit Schuldiensten, andern Amtsstellen, abnehmenden Schulen und Institutionen zusammenarbeiten; d. das Umfeld der Schülerinnen und Schüler bzw. Studierenden über Elternabende bzw. Elternanlässe fördern; e. für die nötige Information und Kommunikation sorgen. Art. 7 Auftragsfeld Schule ¹ Das Auftragsfeld Schule umfasst: a. an schulinternen Lehrerweiterbildungen (SCHILW) teilnehmen; b. an Teamsitzungen und Schulentwicklungsprojekten teilnehmen; c. einen Beitrag zum guten Schulklima leisten (beispielsweise durch Zusammenarbeit im Bereich des täglichen Lebens wie Ordnung, Anstand usw.); d. einen aktiven Beitrag zum Profil der Schule leisten (beispielsweise durch Schulanlässe aller Art, in Schulentwicklungsprojekten usw.); e. in der Stufe und in der Fachschaft zusammenarbeiten (beispielsweise in Arbeitssitzungen zu pädagogischen und organisatorischen Fragen); f. an der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Schule mitarbeiten (zum Beispiel in Hospitationsgruppen und kantonal organisierten Veranstaltungen); g. an Vernehmlassungen mit bildungspolitischen Inhalt teilnehmen; h. allenfalls die Verantwortung für und die Betreuung von Arbeitsräumen, Geräten usw. übernehmen. Art. 8 Auftragsfeld Lehrperson ¹ Das Auftragsfeld Lehrperson umfasst: a. die eigene Tätigkeit als steter Beitrag zur Sicherung und Entwicklung der Schulqualität evaluieren, reflektieren und weiterentwickeln; b. sich fachlich und pädagogisch weiterbilden; c. institutionalisierte und nicht institutionalisierte Angebote (schulinterne, kantonale und interkantonale) zur Weiterbildung nutzen.
SG	<u>213.1</u> Volksschulgesetz (VSG) vom 13.01.1983 (Stand 03.08.2021) V. Lehrpersonen 3. Rechte und Pflichten Art. 76 Lehr- und Erziehungspflicht ¹ Die Lehrperson hat durch ihre Tätigkeit und durch ihr Vorbild die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags zu fördern und den Unterricht nach den Vorschriften der Gesetzgebung, des Lehrplans und den Weisungen der Schulbehörde zu erteilen. Sie arbeitet mit ihren Kolleginnen und Kollegen und den weiteren Stellen zusammen, die für die Schule tätig sind. ² Sie benachrichtigt nach Rücksprache mit den Eltern und dem Schulrat die zuständige Stelle, wenn für eine Schülerin oder einen Schüler besondere Fürsorgemassnahmen angezeigt erscheinen. ³ Die Methodenfreiheit ist gewährleistet, soweit sie nicht durch Lehrplan und Lehrmittel eingeschränkt wird. Art. 78^{ter} Berufsauftrag a) Arbeitsfelder 1. Umschreibung und Begrenzung ¹ Die Lehrperson erfüllt den Berufsauftrag in den Arbeitsfeldern: a) Unterricht; b) Schülerinnen und Schüler; c) Schule; d) Lehrperson. ² Der Erziehungsrat umschreibt und begrenzt durch Reglement die Arbeitsfelder. Art. 78^{quater} 2. Gewichtung ¹ Das Reglement des Erziehungsrates: a) bestimmt Bandbreiten und empfiehlt Standards für die Gewichtung der Arbeitsfelder; b) bestimmt für das Arbeitsfeld Unterricht die Arbeitszeit je Lektion; c) kann den Schulrat ermächtigen, Lehrpersonen mit einem Beschäftigungsgrad von weniger als 30 Prozent von den Arbeitsfeldern Schülerinnen und Schüler oder Schule zu befreien. Art. 78^{quinquies} b) zusätzlicher Unterricht

	¹ Der Schulrat kann die Lehrperson verpflichten, im Arbeitsfeld Unterricht vorübergehend zusätzlichen Unterricht zu erteilen, soweit eine zumutbare Unterrichtsplanung oder ein ordnungsgemässer Schulbetrieb dies erfordert. ² Die Regierung regelt durch Verordnung den Ausgleich von: a) zusätzlichem Unterricht; b) zusätzlicher Arbeit in den Arbeitsfeldern Schülerinnen und Schüler, Schule oder Lehrperson, die ausnahmsweise nicht durch Gewichtung der Arbeitsfelder ausgeglichen werden kann. Art. 79 Fortbildung ¹ Die Lehrperson ist zu fachlicher und pädagogischer Fortbildung berechtigt und verpflichtet. ² Der Staat gewährt Beiträge. ³ Der Schulrat kann Fortbildungsurlaub bewilligen. 213.14 Verordnung zum Personalrecht der Volksschul-Lehrpersonen (VPVL) vom 23.12.2014 (Stand 01.08.2016) IV. Berufsauftrag Art. 16 Zusätzlicher Unterricht a) Übertragung ¹ Der Lehrperson kann aus betrieblichen Gründen zusätzlicher Unterricht im Umfang von höchstens zwei Lektionen während längstens dreier Schuljahre übertragen werden. ² Umfang und Dauer des zusätzlichen Unterrichts werden im ergänzenden Arbeitsvertrag ausgewiesen. ³ Bei Altersentlastung wird kein zusätzlicher Unterricht übertragen. Der Schulrat bewilligt Ausnahmen, wenn diese im Interesse der Schule nötig sind.
SH	410.100 Schulgesetz vom 27. April 1981 (Stand 01.01.2021) IV. Die Lehrer Art. 60 Unterrichtsverpflichtung der Lehrer Die Unterrichtsverpflichtung der Lehrer wird durch Dekret des Kantonsrates bestimmt. Art. 62 Verbindung mit Eltern und Schulbehörden Die Lehrer sind verpflichtet, in Schul-, Erziehungs- und Berufswahlfragen mit den Eltern, den Schulbehörden und den Erziehungs- und Berufsberatungsstellen zusammenzuarbeiten. Art. 64 Förderung der Fortbildung und Weiterbildung Die Erziehungs- und die Schulbehörden fördern die Fortbildung und die Weiterbildung der Lehrer. Art. 65 Fortbildung ¹ Fortbildung ist dazu bestimmt: a) Berufs- und Fachkenntnisse zu erneuern und zu erweitern, b) Einblicke in andere praktische und geistige Bereiche zu gewinnen. ² Der Erziehungsrat kann Lehrer verpflichten, Fortbildungskurse zu besuchen. Art. 66 Weiterbildung Weiterbildung ist dazu bestimmt, dem Lehrer durch ergänzende oder zusätzliche Studien die Befähigung zu verschaffen, an Schulen, Schulabteilungen, Klassen oder in Fächern zu unterrichten, die erweiterte, besondere oder zusätzliche Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzen. 410.110 Schuldekret vom 27. April 1981 (01.08.2020) IV. Die Lehrer § 43a Amtsauftrag ¹ Nebst der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Unterrichts sind die Lehrer insbesondere zur Fort- und Weiterbildung, zur Teamarbeit, zur Mitwirkung an Schulentwicklungsprojekten und Gemeinschaftsaufgaben, zur Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten und Behörden sowie zur Übernahme von administrativen Aufgaben verpflichtet. ² Die detaillierte Regelung des Amtsauftrages obliegt dem Erziehungsrat, die konkrete Organisation der Aufgabenerfüllung den Schulbehörden bzw. den Schulen.
SO	413.111 Volksschulgesetz vom 14.09.1969 (Stand 01.09.2019) 5. Lehrer 5.4. Pflichten und Rechte § 60. Pflichten der Lehrer a) Grundsatz ¹ Der Lehrer soll bestrebt sein, den Unterricht mit der erzieherischen Führung der ihm anvertrauten Kinder zu verbinden. ² Er vermittelt den Schülern nach bestem Wissen und Gewissen die der Stufe gemässen Kenntnisse und Fertigkeiten, wobei er den unterschiedlichen Begabungen Rechnung trägt. ³ Er pflegt die Verbindung zwischen Schule und Elternhaus. ⁴ Der Pflichtenkreis der Lehrer wird im einzelnen durch die Schulgesetzgebung, die darauf beruhenden Regelungen und die im Bildungsplan festgesetzten Unterrichtsziele bestimmt. § 61. b) weitere Pflichten

	¹ Die Lehrer sind verpflichtet, den Unterricht zu den festgesetzten Zeiten zu halten und ohne wichtige Gründe keine Stunden ausfallen zu lassen. ² Sie haben das ihnen anvertraute Schulmaterial und die Schulbibliothek zu verwalten. ³ ... § 66 Weiterbildung ¹ Die Weiterbildung der Lehrer besteht aus a) der zusätzlichen Ausbildung neuer Lehrer für besondere Schularten und neue zusätzliche Fächer und Aufgaben; b) dem Erhalten und Erweitern von Kenntnissen und Fähigkeiten der Lehrer; c) der Erneuerung und Vertiefung der Unterrichtskompetenz; d) der Qualitätssicherung. ² Die kantonale Aufsichtsbehörde sorgt mittels Dienstleistungsverträgen mit Dritten für das kantonale Weiterbildungsangebot für Lehrer. § 67 Weiterbildungspflicht und -kosten ¹ Die kantonale Aufsichtsbehörde und die Schulleiter können die Lehrpersonen sowohl während der Schulzeit als auch während der unterrichtsfreien Zeit zu obligatorischen Weiterbildungskursen und -veranstaltungen verpflichten. Die Schulleiter holen vorgängig das Einverständnis der kantonalen Aufsichtsbehörde ein. ² ... ³ Der Regierungsrat kann Formen der Intensivweiterbildung einführen.
SZ	611.210 Volksschulgesetz (VSG) vom 19. Oktober 2005 (Stand 01.01.2021) VIII. Lehrpersonen § 53 Gestaltung des Unterrichts Die Lehrpersonen gestalten im Rahmen ihres Auftrages einen pädagogisch, fachlich und didaktisch ausgewiesenen Unterricht, der den Erfordernissen der Bildungsziele, des Lehrplans und des Lernprozesses entspricht. 612.110 Personal- und Besoldungsgesetz für die Lehrpersonen an der Volksschule (PGL) vom 27. Juni 2002 (Stand 01.01.2022) III. Rechte und Pflichten § 26 Weiterbildung a) Grundsatz ¹ Die Lehrperson hat Anspruch auf Weiterbildung und ist verpflichtet, regelmässig an Weiterbildungskursen teilzunehmen und obligatorische Kurse zu besuchen. ² Obligatorische Weiterbildung kann vom Erziehungsrat, vom Schulrat oder vom Inspektorat angeordnet werden. § 28 Aufgaben a) Auftrag ¹ Die Lehrpersonen erfüllen einen schulischen Gesamtauftrag, der durch die Bildungsziele, die Gesetzgebung der Volksschulen und die Leitideen des Schulträgers umschrieben wird. ² Die Lehrpersonen tragen gemäss den Bildungszielen die Verantwortung für die ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler. Sie verbinden den Unterricht mit Erziehung und leiten die Lernenden zu verantwortungsbewusstem und selbstständigem Verhalten an. ³ Die Lehrpersonen unterstützen sich gegenseitig bei der Aufgabenerfüllung, arbeiten zusammen, beteiligen sich am Schulleben und wirken an der Schulentwicklung mit. ⁴ Die Lehrpersonen arbeiten mit den Erziehungsberechtigten, Schulbehörden, Schulleitungen und Spezialdiensten zusammen. Sie unterstehen im Rahmen der Gesetzgebung dem Weisungsrecht der Vorgesetzten. § 30 c) Zusatzaufgaben ¹ Die Lehrpersonen sind verpflichtet, ausnahmsweise und in zumutbarem Ausmass Zusatzlektionen zu übernehmen. In den Vollzugserlassen werden die Kompensation und die Vergütung der Zusatzlektionen geregelt. ² Die Lehrpersonen haben nach Anordnung des Schulrates Spezialaufgaben zu übernehmen. Deren Abgeltung regelt der Schulträger.
TG	411.114 Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Volksschulen vom 25.01.2005 (Stand 01.01.2022) 6. Pflichten der Lehrpersonen § 51 Grundsatz ¹ Die Pflichten der Lehrpersonen richten sich nach den gesetzlichen Zielen und werden konkretisiert durch diese Verordnung, Lehrpläne, Berufsaufträge, Leitbilder und Pflichtenhefte in den Schulgemeinden sowie Weisungen der zuständigen Organe. ² Sie umfassen insbesondere: 1. den Unterricht samt Vor- und Nachbereitung; 2. die Weiterbildung;

	3. die Mitarbeit bei Qualitätssicherung und -entwicklung; 4. die Zusammenarbeit im Lehrteam, mit Eltern, Beratungs- und Fachstellen sowie Behörden und Diensten; 5. die Erledigung der damit zusammenhängenden Administration und Planung; 6. Beiträge an die eigene Schule; 7. eine angemessene Präsenzzeit vor und nach dem Unterricht; 8. für Klassenlehrpersonen die Planung und Organisation des Klassenlebens, die Leitung von Klassenverlegungen und die Koordination von Beurteilungen. ³ Im Rahmen individueller Leistungsvorgaben durch die vorgesetzte Stelle kann von den Pflichten abgewichen werden. Die Abweichungen sind im Einzelnen schriftlich festzuhalten. § 56 Weiterbildung ¹ Die Lehrperson ist verpflichtet, sich entsprechend den Bedürfnissen des Unterrichts und den Anforderungen des Berufsauftrages weiterzubilden. ² Die Weiterbildung findet in der unterrichtsfreien Zeit statt. Das Amt kann Ausnahmen bewilligen.
TI	400.100 Legge della scuola del 1° febbraio 1990 (LSc) (Stand 01.09.2021) TITOLO III Il docente: professionalità e stato giuridico Capitolo I Definizione e abilitazione Art. 45 Definizione ¹ Il docente è incaricato, nello spirito delle finalità della scuola, dell'istruzione e dell'educazione degli allievi ed è chiamato a partecipare alla conduzione dell'istituto in cui opera. ² Il docente, attraverso un'efficace attività culturale e didattica, deve assicurare la formazione degli allievi, favorire l'acquisizione del sapere e promuoverne l'elaborazione critica stimolando la partecipazione dei giovani ai processi di rinnovamento socioculturale. ³ L'insegnamento è una professione fondata sullo studio, sulla ricerca, sulla didattica e sulla trasmissione del sapere, indissolubilmente legata alla costante formazione culturale, scientifica e umana del docente. Art. 46 Libertà d'insegnamento e autonomia didattica ¹ Al docente sono riconosciute la libertà d'insegnamento e l'autonomia didattica, nel rispetto delle leggi, delle disposizioni esecutive e dei piani di studio. ² Il docente deve svolgere la sua attività nel rispetto dei diritti degli allievi, tenuto conto della loro età, della particolarità del rapporto educativo e del carattere pluralistico della scuola.
UR	10.1111 Gesetz über Schule und Bildung (Schulgesetz) vom 2. März 1997 (Stand am 1. August 2016) 11. Kapitel: Lehrpersonen Artikel 52 Aufgabe ¹ Die Lehrperson ist beauftragt, die ihr anvertrauten Schülerinnen und Schüler entsprechend den Zielsetzungen dieses Gesetzes auszubilden und zu erziehen. Sie erfüllt diese Aufgabe in Zusammenarbeit mit den Eltern, dem Lehrerkollegium und den Schulinstanzen. ² Sie leitet die Klasse und nimmt ihre Verantwortlichkeit als Lehr- und Erziehungsperson gemäss den Grundsätzen wahr, die im vorliegenden Gesetz umschrieben sind. ³ Sie bildet sich regelmässig fort. ⁴ Sie arbeitet an der Gestaltung und Weiterentwicklung der Schule mit. Artikel 56 Fort- und Weiterbildung ¹ Die zuständige Direktion kann Lehrpersonen während der Schulzeit und während der unterrichtsfreien Arbeitszeit zur obligatorischen Weiterbildung verpflichten. ² Der Erziehungsrat regelt in einem Reglement die Voraussetzungen für die Intensivfortbildung der Lehrpersonen. 10.1115 Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung) vom 22. April 1998 (Stand am 1. August 2016) 8. Kapitel: Lehrpersonen Artikel 40 Pflichten der Lehrperson (Art. 52 ff. SchG) ¹ Die Lehrperson ist verpflichtet, a) die Schülerinnen und Schüler gemäss den Zielsetzungen des Schulgesetzes auszubilden, zu fördern und zu erziehen; b) den Schülerinnen und Schülern sowie allen weiteren im Schulbetrieb tätigen Personen Achtung und Wertschätzung entgegenzubringen; c) insbesondere die körperliche, seelische und geistige Integrität der ihr anvertrauten Schülerinnen und Schüler zu respektieren; d) das schulische Interesse sowie das selbstständige Denken und Handeln der Schülerinnen und Schüler zu wecken und zu fördern; e) die Verantwortung für die ihr anvertrauten Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Auftrages der Schule zu übernehmen; f) den Unterricht gewissenhaft vorzubereiten, diesen gemäss Lehrplan zu erteilen und auszuwerten;

	g) mit den Eltern, Behörden, Schuldiensten, der Schulleitung und dem Schulteam zusammenzuarbeiten; h) bei der Gestaltung und an der Entwicklung des Schullebens fördernd mitzuarbeiten; i) sich regelmässig fortzubilden. ² Der Erziehungsrat kann dazu nähere Vorschriften erlassen (Amtsauftrag). <u>10.1212</u> Reglement über den beruflichen Auftrag der Lehrpersonen an der Volksschule (Amtsauftrag) vom 17. Juni 2015 (Stand am 1. August 2016) Artikel 2 Arbeitsfelder Der berufliche Auftrag der Lehrperson umfasst folgende vier Arbeitsfelder: a) Unterricht und Klasse; b) Lernende; c) Schule; d) Lehrperson. Artikel 3 Arbeitsfeld Unterricht und Klasse Das Arbeitsfeld Unterricht und Klasse umfasst: a) das Unterrichten, Fördern und Erziehen; b) das Planen, Vorbereiten, Auswerten, Dokumentieren und Weiterentwickeln des Unterrichts; c) das Zusammenarbeiten im Unterrichtsteam; d) das Erledigen von organisatorischen und administrativen Aufgaben bezüglich der Klasse. Artikel 4 Arbeitsfeld Lernende Das Arbeitsfeld Lernende umfasst: a) das Beraten, Begleiten und Beurteilen der Schülerinnen und Schüler; b) die Zusammenarbeit mit den Eltern, Schuldiensten und Behörden. Artikel 5 Arbeitsfeld Schule Zum Arbeitsfeld Schule gehören folgende Aufgaben: a) das Gestalten und Organisieren der eigenen Schule; b) das Entwickeln und Evaluieren der eigenen Schule. Artikel 6 Arbeitsfeld Lehrperson Das Arbeitsfeld Lehrperson umfasst folgende Aufgaben: a) die Evaluation der eigenen Tätigkeiten; b) die individuelle Weiterbildung. Artikel 7 Jahresarbeitszeit und Aufteilung auf die Arbeitsfelder ¹ Die jährliche Arbeitszeit der Lehrpersonen entspricht derjenigen der Angestellten der kantonalen Verwaltung. ² Sie verteilt sich wie folgt auf die Arbeitsfelder: a) Arbeitsfeld Unterricht und Klasse 85 Prozent b) Arbeitsfeld Lernende 5 Prozent c) Arbeitsfeld Schule 5 Prozent d) Arbeitsfeld Lehrperson 5 Prozent ³ Die Prozentangaben nach Absatz 2 sind Richtwerte, die jährlichen Schwankungen unterliegen können.
VD	<u>400.01</u> Loi scolaire (LS) du 12 juin 1984 (Etat au 01.08.2019) Chapitre VII Corps enseignant Art. 73 Obligations professionnelles ¹ Les membres du corps enseignant s'efforcent d'atteindre les buts assignés à l'école, notamment par la qualité de leur enseignement, par leur autorité et par leur comportement. ² Ils sont tenus d'appliquer les programmes fixés par le département et d'utiliser les moyens d'enseignement retenus par celui-ci. Art. 75a Activité professionnelle ¹ L'activité professionnelle de l'enseignant comprend : a. le travail d'enseignement; b. le travail hors enseignement, lequel prend deux formes : - le travail non librement géré (en particulier : activités liées au fonctionnement de l'établissement, conférences des maîtres, examens, réunions de parents, concertations, formation continue collective ou obligatoire, séances de travail); - le travail librement géré, individuellement ou collectivement (par exemple : préparations, corrections, entretiens avec les parents, formation continue individuelle). <u>400.01.1</u> Règlement d'application de la loi scolaire du 12 juin 1984 (RLS) du 25 juin 1997 (Etat au 01.08.2019)

	Chapitre VI Corps enseignant (ch. VII de la loi) SECTION II Obligations des membres du corps enseignant Art. 121 En général ¹ Dans le cadre général de ses compétences, le corps enseignant accomplit ses tâches pédagogiques et éducatives en se conformant aux instructions du département, du directeur ainsi que des autorités chargées d'assurer la bonne marche de l'école. Art. 123 Obligations administratives ¹ Le corps enseignant assume les obligations administratives et les responsabilités de surveillance que nécessite la bonne marche de la classe ou de l'établissement. Il est notamment tenu de surveiller les récréations et de contrôler les absences.
	<u>400.02</u> Lois sur l'enseignement obligatoire (LEO) du 7 juin 2011 (Etat au 01.08.2013) Art. 52 Tâches particulières confiées à des enseignants ¹ Le directeur de l'établissement peut confier des tâches administratives, pédagogiques ou de coordination à des enseignants porteurs des titres pédagogiques qui relèvent de son autorité. Il en est ainsi notamment des tâches de chef de file de discipline, de praticien formateur, de médiateur ou d'animateur de santé.
VS	<u>400.2</u> Loi sur le personnel de la scolarité obligatoire et de l'enseignement secondaire du deuxième degré général et professionnel (LPSO) du 14 septembre 2011 (état au 01.01.2020) Chapitre 4: Le personnel enseignant Section 1: Mandat professionnel annuel Art. 30 Mandat de l'enseignant – Principes ¹ L'enseignant est chargé d'un mandat global annuel comprenant: a) l'enseignement et l'éducation des élèves qui lui sont confiés; b) des collaborations et tâches diverses; c) sa formation continue. ² Il travaille selon son mandat et le cahier des charges cantonal. ³ Dans le cadre de ses activités et conformément à son cahier des charges, il veille notamment à: a) s'acquitter de ses missions d'enseignement et d'éducation auprès des élèves ou apprentis (ci-après élèves) qui lui sont confiés; b) évaluer et appuyer par des mesures appropriées leur développement et leurs apprentissages, les guider dans leurs choix; c) créer une atmosphère favorable au travail scolaire; d) développer leur sens du respect des personnes et des biens; e) prévenir toute violence et discrimination, sous quelque forme qu'elle s'exprime; f) signaler à la direction ou à l'autorité qui en tient lieu tout problème de santé ou de situation de mise en danger du développement qu'il pourrait observer chez les élèves confiés; g) collaborer avec les autres enseignants, la direction et les autorités scolaires; h) collaborer avec les parents et les autres partenaires de l'école; i) exécuter des tâches diverses fixées par l'autorité compétente; j) évaluer ses propres besoins de formation et prendre les mesures nécessaires. Section 3: Conditions d'emploi spécifiques au personnel enseignant Art. 44 Répartition par champ d'activité ¹ Le temps de travail annuel pour un enseignant à plein temps est, en principe, réparti comme suit: a) enseignement – éducation; b) collaborations et tâches diverses fixées par ordonnance; c) formation continue. ² Pour le personnel à temps partiel, cette répartition est adaptée. Le cahier des charges fixe les tâches incompressibles liées à certains champs d'activité. Section 5: Devoirs du personnel enseignant Art. 55 Formation continue ¹ L'enseignant est responsable de sa formation continue et doit, à cette fin, se tenir au courant de l'évolution didactique, pédagogique, scientifique, technique et sociale. ² La formation continue prend les formes suivantes: a) une partie obligatoire, collective ou individuelle, organisée avec l'approbation du Département ou par une institution mandatée par lui; le corps enseignant y est astreint, quel que soit le taux d'activité; b) une partie facultative, choisie individuellement parmi les cours agréés par le Département; c) une partie librement gérée par l'enseignant. ³ L'enseignant peut être autorisé à suivre une formation pendant le temps de classe. Une demande écrite préavisée par le directeur doit être adressée avant le début de la formation au service compétent et dans un délai permettant le traitement de la requête. ⁴ Le Département fixe les modalités et conditions de fréquentation des cours de formation continue selon qu'ils sont organisés en dehors ou sur le temps de classe.

400.2**Gesetz über das Personal der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule vom 14. September 2011
(Stand 01.01.2020)****4. Kapitel: Lehrpersonen****1. Abschnitt: Jährlicher Berufsauftrag****Art. 30 Auftrag der Lehrperson – Grundsätze**

¹ Die Lehrperson hat einen umfassenden Jahresauftrag mit folgenden Aufgaben zu erfüllen:

- a) Unterricht und Erziehung der ihr anvertrauten Schüler;
- b) Zusammenarbeit und verschiedene Aufgaben;
- c) eigene Weiterbildung.

² Sie arbeitet gemäss ihrem Berufsauftrag und dem kantonalen Pflichtenheft.

³ Im Rahmen ihrer Aktivitäten und in Respektierung ihres Pflichtenhefts bedeutet dies insbesondere:

- a) den Bildungs- und Erziehungsauftrag bei den ihr anvertrauten Schülern oder Lernenden (nachstehend: Schüler) umzusetzen;
- b) die Entwicklung und das Lernverhalten ihrer Schüler zu erfassen und durch geeignete Massnahmen zu unterstützen, sie in ihrer Wahl zu begleiten;
- c) eine für die Arbeit in der Schule günstige Atmosphäre zu schaffen;
- d) den Respekt der Schüler vor Menschen und Sachen zu fördern;
- e) jegliche Form von Gewalt und Diskriminierung zu verhindern;
- f) der Schuldirektion oder der sie vertretenden Behörde gegebenenfalls gesundheitliche Probleme oder Gefährdung der Entwicklung zu melden, die sie bei den ihr anvertrauten Schülern feststellt;
- g) mit den anderen Lehrpersonen, der Schuldirektion und den Schulbehörden zusammenzuarbeiten;
- h) mit den Eltern und andern Schulpartnern zusammenzuarbeiten;
- i) verschiedene, von der zuständigen Behörde bestimmte Aufgaben, zu erledigen;
- j) den eigenen Weiterbildungsbedarf zu evaluieren und die nötigen Massnahmen zu ergreifen.

3. Abschnitt: Spezifische Anstellungsbedingungen für das Lehrpersonal**Art. 44 Aufteilung nach Tätigkeitsfeldern**

¹ Die jährliche Arbeitszeit einer Lehrperson mit Vollpensum teilt sich grundsätzlich folgendermassen auf:

- a) Bildung – Erziehung;
- b) Zusammenarbeit und verschiedene Aufgaben, die in der Verordnung geregelt sind;
- c) Weiterbildung.

² Bei Teilzeitangestellten wird diese Aufteilung entsprechend angepasst. Das Pflichtenheft regelt die zwingenden Aufgaben im Zusammenhang mit bestimmten Tätigkeitsfeldern.

5. Abschnitt: Pflichten des Lehrpersonals**Art. 55 Weiterbildung**

¹ Die Lehrperson ist für ihre Weiterbildung verantwortlich und muss sich deshalb über die didaktische, pädagogische, wissenschaftliche und technische Entwicklung und den sozialen Wandel auf dem Laufenden halten.

² Die Weiterbildung umfasst folgende Elemente:

- a) einen obligatorischen Teil, kollektiv oder individuell, der mit Genehmigung des Departements oder von einer vom Departement beauftragten Institution organisiert wird; unabhängig vom Beschäftigungsgrad ist dieser Teil für alle Lehrpersonen verpflichtend;
- b) einen freiwilligen, individuell wählbaren Teil aus dem vom Departement anerkannten Kursangebot;
- c) einen von der Lehrperson selbst gewählten Teil.

³ Der Lehrperson kann der Besuch einer Weiterbildung während der Unterrichtszeit gestattet werden. Entsprechende schriftliche Gesuche sind im Voraus, mit Vormeinung der Schuldirektion und in Berücksichtigung des Zeitrahmens, der für die Bearbeitung nötig ist, an die zuständige Dienststelle zu richten.

⁴ Das Departement bestimmt die Modalitäten und Bedingungen für den Besuch der Weiterbildungskurse, je nachdem ob diese während oder ausserhalb der Unterrichtszeit organisiert werden.

405.3**Loi sur le traitement du personnel de la scolarité obligatoire et de l'enseignement secondaire du deuxième degré général et professionnel (LTSO) du 14 septembre 2011
(état au 01.01.2020)****Chapitre 1: Dispositions générales****Section 2: Organisation de l'année scolaire****Art. 22 Annualisation du temps de travail**

Le temps de travail est annualisé. Il est réparti comme suit:

- a) enseignement – éducation:
 - temps de classe – enseignement face aux élèves et éducation;
 - temps de préparation et d'évaluation;
 - temps de clôture, respectivement de planification de l'année scolaire;
- b) collaborations et tâches diverses:
 - temps de collaboration avec les différents partenaires;
 - temps établissement à disposition du directeur et/ou du Département;

	c) formation continue: - temps de formation continue individuelle et imposée. 405.3 Gesetz über die Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule vom 14. September 2011 (Stand 01.01.2020) 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen 2. Abschnitt: Organisation des Schuljahres Art. 22 Jahresarbeitszeit Die Jahresarbeitszeit teilt sich wie folgt auf: a) Bildung – Erziehung: 1. Unterrichtszeit – Unterricht in Anwesenheit der Schüler und Erziehung; 2. Vor- und Nachbearbeitungszeit; 3. Zeit für den Abschluss und die Planung des Schuljahres; b) Zusammenarbeit und verschiedene Aufgaben: 1. Zeit für die Zusammenarbeit mit den verschiedenen Partnern; 2. Zeit für die Schule, die dem Schuldirektor und/oder dem Departement zur Verfügung steht; c) Weiterbildung: 1. individuelle und obligatorische Weiterbildung.
ZG	412.11 Schulgesetz vom 27. September 1990 (Stand 29.01.2020) 2. Die öffentlich-rechtlichen Schulen 2.5. Lehrer § 47 Auftrag ¹ Der berufliche Auftrag des Lehrers richtet sich nach dem allgemeinen Bildungs- und Erziehungsauftrag und den Lehrplänen. ² Er umfasst die folgenden Teilbereiche: a) Unterricht und Erziehung; b) Planung, Vorbereitung, Organisation und Auswertung des Unterrichts; c) Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten, Schuldiensten, Schulischen Heilpädagogen und weiteren Fachpersonen; d) Mitwirkung bei der Gestaltung des Schullebens und bei der Erfüllung organisatorischer Aufgaben der Schule, Zusammenarbeit im Lehrerkollegium und mit Schulbehörden; e) Mitwirkung an der Qualitätsentwicklung der Schule; f) regelmässige fachliche, methodisch-didaktische, pädagogische und psychologische Weiterbildung. ³ Der Lehrer trägt die Verantwortung für die ihm anvertrauten Schüler und sorgt für eine gute Schulkatmosphäre. ⁴ Er erfüllt seinen Auftrag nach bestem Wissen und Gewissen unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Weisungen der Schulbehörden. In diesem Rahmen ist die Methodenfreiheit gewährleistet. ⁵ Er erteilt Hausaufgaben gemäss den besonderen Bestimmungen. § 49 Weiterbildung und Nachqualifikation ¹ Die Gemeinden unterstützen die Lehrer bei der Erfüllung ihrer Weiterbildungspflicht durch gemeindliche Veranstaltungen und finanzielle Beiträge an den Besuch von Kursen entsprechend dem Nutzen für die berufliche Tätigkeit. ² Der Kanton beteiligt sich zu 50% an den Kursgeldkosten und kann einen Beitrag an die Spesen gewähren, wenn der Bildungsrat für die Ausübung einer bestimmten Lehrtätigkeit eine Nachqualifikation für amtierende Lehrer anordnet.
ZH	412.31 Lehrpersonalgesetz (LPG) vom 10. Mai 1999 (Stand 01.01.2022) II. Rechte und Pflichten A. Rechte § 12. Weiterbildung und Beratung ¹ Staat und Gemeinden sorgen für ein Weiterbildungs- und Beratungsangebot. ² Sie können an die von Dritten angebotenen Weiterbildungen und Beratungen Beiträge ausrichten. B. Pflichten § 18. Berufsauftrag a. Unterricht ¹ Die Lehrperson unterrichtet und erzieht die Schülerinnen und Schüler im Sinne der Volksschulgesetzgebung. Sie beachtet dabei die im Lehrplan und dem Schulprogramm festgelegten Grundsätze. Sie achtet die Persönlichkeit der Kinder. ² Sie bereitet den Unterricht gewissenhaft vor, gestaltet ihn und wertet ihn aus. Sie verwendet die obligatorischen Lehrmittel und Lernmaterialien und beachtet die Beschlüsse der Schulkonferenz. Im Übrigen gilt Methodenfreiheit. ³ Sie erledigt die administrativen Arbeiten, die im Zusammenhang mit ihrer Unterrichtstätigkeit anfallen. § 18 a. b. Schule

¹ Die Lehrperson arbeitet als Mitglied der Schulkonferenz bei der Gestaltung der Schule mit. ² Sie stellt sich in angemessenem Umfang für Aufgaben im Schulwesen zur Verfügung. § 18 b. c. Zusammenarbeit Die Lehrperson arbeitet mit anderen Lehrpersonen, den Eltern, der Schulleitung, den Behörden und weiteren Personen im Umfeld der Schule zusammen. § 18 c. d. Weiterbildung ¹ Die Lehrperson bildet sich gemäss den gesetzlichen Bestimmungen über die Lehrerbildung für ihren Beruf regelmässig weiter. ² Der Besuch von obligatorischen Weiterbildungsveranstaltungen ausserhalb der Unterrichtszeit im Umfang von bis zu vier Wochen pro Jahr führt zu keinen zusätzlichen Lohnansprüchen. § 19. Arbeitszeit und Tätigkeitsbereiche a. Grundsatz Die Verordnung regelt die Arbeitszeit, deren Aufteilung auf die Tätigkeitsbereiche gemäss §§ 18–18 c und die Präsenzzeit der Lehrpersonen unter Berücksichtigung der Vorgaben gemäss §§ 19 a– 19 c. § 19 a. b. Für den Unterricht ¹ Die Verordnung legt für den Unterricht gemäss § 18 fest, wie viele Stunden pro erteilter Lektion als Arbeitszeit angerechnet werden. ² Die Schulleitung kann die angerechnete Arbeitszeit pro erteilter Lektion für einzelne Lehrpersonen erhöhen oder vermindern, wenn: a. die Lehrperson Lektionen in Klassen erteilt, deren Grösse vom Durchschnitt abweicht, b. die Lehrperson nur wenige Fächer erteilt und dieselbe Lektion in verschiedenen Klassen erteilen kann, c. der Vor- und Nachbereitungsaufwand der Lehrperson für das Erteilen der Unterrichtslektion gering ist, d. bei der Lehrperson besondere Umstände vorliegen. § 19 b. c. Für die Tätigkeitsbereiche gemäss §§ 18 a-18 c ¹ Die Verordnung legt für die Tätigkeitsbereiche gemäss §§ 18 a–18 c fest, wie viele Stunden als Arbeitszeit angerechnet werden. ² Die Schulleitung kann für einzelne Lehrpersonen eine abweichende Stundenzahl festlegen. ³ Die Lehrperson erfasst ihren Zeitaufwand. § 19 c. d. Für die Klassenlehrpersonen, die Berufseinführung und besondere Aufgaben ¹ Die Verordnung legt fest, wie viele Stunden für die Klassenlehrpersonen und für die Lehrpersonen in der Berufseinführungsphase als Arbeitszeit angerechnet werden. ² Für besondere Aufgaben kann die Verordnung festlegen, wie viele Stunden an die Arbeitszeit angerechnet werden.	<u>412.311</u> Lehrpersonalverordnung (LPVO) vom 19. Juli 2000 (Stand 01.01.2022) II. Arbeitszeit § 7. Unterricht a. Im Allgemeinen ¹ Für den Tätigkeitsbereich Unterricht gemäss § 18 des Lehrpersonalgesetzes vom 10. Mai 1999 (LPG) werden pro Wochenlektion 58 Stunden als Arbeitszeit angerechnet. Der Tätigkeitsbereich umfasst insbesondere: a. die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Lektionen, b. die Nachbereitung und Auswertung der Lektionen sowie die Korrekturarbeit, c. die Planung, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Exkursionen, Schulreisen, Projektwochen und anderen besonderen Anlässen sowie die Durchführung von Klassenlagern, d. das Führen der Absenzenliste. ² Zur Arbeitszeit gemäss Abs. 1 zählen zudem: a. die Pausen zwischen zwei aufeinanderfolgenden Unterrichtslektionen und b. die begleiteten Pausen und die Auffangzeit in der Regelklasse der Kindergartenstufe. ³ Eine Lektion dauert 45 Minuten. ⁴ Lehrpersonen in der Berufseinführung gemäss der Verordnung über die Berufseinführung der Lehrpersonen der Volksschule vom 29. Januar 2003 wird pro Wochenlektion jährlich pauschal eine zusätzliche Arbeitszeit von 1,5 Stunden angerechnet. § 10 a. Einsatz der festgelegten Arbeitszeit a. Tätigkeitsbereich gemäss §18 a LPG ¹ Bei einem Beschäftigungsgrad von 100% beträgt die Arbeitszeit einer Lehrperson für den Tätigkeitsbereich gemäss § 18 a LPG jährlich 60 Stunden. Bei tieferem Beschäftigungsgrad verringert sich der Stundenaufwand anteilmässig.
---	---

² Der Tätigkeitsbereich umfasst insbesondere:

- a. die pädagogische Mitgestaltung der Schule,
- b. die Zusammenarbeit im Kollegium, mit Schulbehörden und Amtsstellen,
- c. die Mitarbeit bei Qualitätssicherung und -entwicklung,
- d. die Teilnahme an Sitzungen der Schulkonferenz,
- e. die Übernahme von Aufgaben für die Schule.

§ 10 b.

b. Tätigkeitsbereich gemäss § 18 b LPG

¹ Bei einem Beschäftigungsgrad von 100% beträgt die Arbeitszeit einer Lehrperson für den Tätigkeitsbereich gemäss § 18 b LPG jährlich 50 Stunden. Bei tieferem Beschäftigungsgrad verringert sich der Stundenaufwand anteilmässig.

² Der Tätigkeitsbereich umfasst insbesondere:

- a. die Beurteilung der Schülerinnen und Schüler, deren Lern- und Laufbahnberatung sowie die Teilnahme an Beurteilungs- und Übertrittsgesprächen,
- b. die Besprechung mit Erziehungsberechtigten,
- c. die Zusammenarbeit mit anderen Lehrpersonen, Therapeutinnen und Therapeuten, weiteren Fachpersonen im schulischen Umfeld, Schulen und Betrieben, in welche die Schülerinnen und Schüler übertreten, sowie weiteren Amts- und Fachstellen.

§ 10 c.

c. Tätigkeitsbereich gemäss § 18 c LPG

¹ Bei einem Beschäftigungsgrad von 100% beträgt die Arbeitszeit einer Lehrperson für den Tätigkeitsbereich gemäss § 18 c LPG jährlich 30 Stunden. Bei tieferem Beschäftigungsgrad verringert sich der Stundenaufwand anteilmässig.

² Der Tätigkeitsbereich umfasst insbesondere:

- a. die Weiterbildung in Form von gemeindeeigener Weiterbildung, Kursen und Zertifikatslehrgängen sowie im Rahmen der Berufseinführung,
- b. die professionell begleitete Reflexion der eigenen Tätigkeit und Arbeit.

³ Finden gemeindeeigene Weiterbildungen während der Unterrichtszeit statt, können sie nicht diesem Tätigkeitsbereich zugerechnet werden.

§ 10 d.

d. Weitere anrechenbare Tätigkeiten

Das Volksschulamt kann aus schulorganisatorischen oder pädagogischen Gründen weitere Tätigkeiten festlegen, die beim Beschäftigungsgrad berücksichtigt werden.

§ 10 e.

e. Zeitliche Durchführung

¹ Die Tätigkeiten gemäss §§ 10 a und 10 b finden in der unterrichtsfreien Zeit statt. Die Schulleitungen können dafür höchstens eine Woche während der Schulferien, allenfalls aufgeteilt in zwei Teile, festlegen.

² Die gemeindeeigene Weiterbildung fällt mindestens zur Hälfte in die unterrichtsfreie Zeit.

³ Die Schulleitungen legen mit der Jahresplanung die gemeinsamen Sitzungs- und Arbeitstermine fest.